# Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur

Änderung des Spanplattenwerks der Firma Kronospan GmbH in Bischweier durch

Modifizierung der Holzaufbereitung und Überholung von Siebung und Sichtung für den Einsatz von Altholz in der Spanplattenproduktion





Inhaltsverzeichnis		Seite	
1 '	Änderungsgenehmigung	1	
2	Nachträgliche Anordnung	3	
3	Antragsunterlagen	5	
4	Beschreibung des Vorhabens	9	
5	Nebenbestimmungen	. 11	
5.1	Allgemein	11	
5.2 <sup>-</sup>	Errichtung der Anlage / Baurecht	12	
5.3	Abfall	14	
5.4	Immissionsschutz	16	
5.4.1	Luftreinhaltung	16	
5.4.2	Lärmschutz	17	
5.5	Weitere Anforderungen	19	
5.6	Hochwasserschutz	19	
5.7	Arbeitsschutz	19	
5.8	Vorbeugender Brandschutz	· 20	
5.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	21	
5.10	Hinweise	22	
6	Sachverhalt der Änderungsgenehmigung	22	
6.1	Ausgangssituation	22	
6.2	Gegenstand des Verfahrens	23	
6.3	Genehmigungsverfahren	23	
7	Begründung der Änderungsgenehmigung	26	
7.1	Grundlage der Entscheidung	26	
7.2	Umfang der Entscheidung	27	
7.3	Verfahren und Zuständigkeit	35	
7.4	Begründung einzelner Belage	37	
7.4.1	Baurecht	37	
7.4.2	Umweltverträglichkeit	43	
7.4.3	Ausgangszustandsbericht	44	
7.4.4	Boden- und Grundwasserschutz	45	
7.4.5	Energieeffizienz	46	

7.5	Begründung der Nebenbestimmungen	46
7.5.1	Allgemein	47
7.5.2	Errichtung der Anlage / Baurecht	47
7.5.3	Abfail	49
7.5.4	Immissionsschutz	56
7.5.4.1	Luftreinhaltung	56
7.5.4.2	Lärmschutz	60
7.5.5	Weitere Anforderungen	61
7.5.6	Erlöschen der Genehmigung	62
7.5.7	Hochwasserschutz	62
7.5.8	Brandschutz / Explosionsschutz / Arbeitsschutz	64
7.5.9	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	65
7.6	Behandlung der wesentlichen Einwendungen	66
7.6.1	Verfahrensfragen / Vollständigkeit	66
7.6.1.1	Schalltechnisches Gutachten 2009	66
7.6.1.2	Bauplanungsrecht	67
7.6.2	Betroffenheit der Kommunen und Bürger	68
7.6.3	Umweltverträglichkeitsprüfung / Ausgangszustandsbericht	69
7.6.3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	69
7.6.3.2	Daten zur Vorbelastung durch Luftschadstoffe	69
7.6.3.3	Lage der Schutzgebiete	70
7.6.3.4	Auswirkungen von Lärm auf Vögel	70
7.6.3.5	Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser	71
7.6.4	Gebrauchtholzeinsatz	71
7.6.4.1	Antragsgegenstand und – beschreibung	71
7.6.4.2	Qualitätssicherung / Probenahme / Eigenkontrolle / Fremdkontrolle	75
7.6.4.3	Feinanteil aus Aufbereitung (Einstufung und Verwendung)	76
7.6.4.4	Fehlender Umweltvorteil	77
7.6.5	Lärm	78
7.6.5.1	Emissionen	78
7.6.5.1.1	Verwendete schalltechnische Daten für neue Anlagenteile;	
	Übertragbarkeit	78
7.6.5.1.2	Lärmminderungsmaßnahmen	79
7.6.5.1.3	Emissionsquellenplan	80
7.6.5.1.4	Werkverkehr	80
7.6.5.1.5	Kurzzeitige Geräuschspitzen	83
7.6.5.1.6	Verwendete Daten im Gutachten von 2009	83
7.6.5.2	Immissionen	84
7.6.5.2.1	Immissionsorte	84

Anlage	Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelungen	108
11	Rechtsbehelfsbelehrung	107
10	Gebührenentscheidungen	104
9.5	Maßnahmen zur Schallminderung	104
9.4	Umsetzung vor Inbetriebnahme	103
9.3	Probebetrieb	102
9.2	Prüfung der Feuerungsanlagen durch einen Gutachter	100
9.1	Sauerstoffmessung	98
9	Begründung der nachträglichen Anordnung	98
8	Sachverhalt der nachträglichen Anordnung	97
7.6.10	Schlussbemerkung	97
7.6.9.3	Übermittlung von Nachweisen und Messberichten	96
7.6.9.2	Wertminderung	95
7.6.9.1	Zuverlässigkeit des Betreibers	94
7.6.9	Verschiedenes	94
7.6.8.2	Brandschutz	93
7.6.8.1	Explosionsschutz	92
7.6.8	Anlagensicherheit	92
7.6.7.2	Wasserverbrauch	92
7.6.7.1	Hochwasserschutz	91
7.6.7	Wasser	91
7.6.6.9	Auswirkungen	90
7.6.6.8	Emissionsüberwachung	90
7.6.6.7	Anstieg der CO <sub>2</sub> -Emissionen	89
7.6.6.6	Formaldehyd	89
7.6.6.5	Geruch	88
7.6.6.4	Staub	88
7.6.6.3	Stickoxide (NO <sub>x</sub> )	87
7.6.6.2	Schwermetalle	86
7.6.6.1	Eignung der Abgasreinigung bei Verbrennung des Feinanteils	86
7.6.6	Luftschadstoffe (Emissionen / Immissionen)	86
7.6.5.2.3		85
7.6.5.2.2	Infraschall	85



ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Kronospan GmbH Kuppenheimer Str. 30 76476 Bischweier Karlsruhe 30,03,2016

Name Sabine Bauer Durchwahl 0721 926-7473

Aktenzeichen 54,3-8823/Kronospan

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1611240044970

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

63948,00 EUR

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

 Antrag nach §16 BlmSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten am Standort Kuppenheimer Str. 30 (Flurstück 1111) in 76476 Bischweier

Hier: Modifizierung der Holzaufbereitung und Überholung der Siebung und Sichtung

nachträgliche Anordnung

#### Anlagen

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (werden getrennt versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Bescheid:

Der Firma Kronospan GmbH, Kuppenheimer Str. 30 in 76476 Bischweier wird auf ihren Antrag vom 02.06.14 zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.07.15 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 6.3.1 in Verbindung mit den Nummern 1.1, 8.2.1, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten durch

- a) die Erweiterung einer bestehenden Holzaufbereitung und deren Betrieb
- b) die Aufbereitung von angeliefertem Altholz der Altholzkategorien Al und All gemäß Altholzverordnung zur stofflichen Verwertung in der Spanplattenproduktion (maximale Aufbereitungskapazität 459.000 t/a)
- c) die energetische Nutzung des bei der Altholzaufbereitung anfallenden Feinanteils (maximal 22.950 t/a) im sogenannten Weiß-Brenner (Thermoölerhitzer)
- d) die Lagerung von teilaufbereitetem Altholz der Kategorien Al und All gemäß Altholzverordnung in den 4 bestehenden Silos für Sägespäne (maximal 10.800 t)

auf dem Betriebsgelände Kuppenheimer Str. 30 (Flurstück 1111, Gewann Uchtweide) in 76476 Bischweier erteilt.

- 1.1 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nummer 5 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Genehmigung mit ein:
  - Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
     Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
- 1.3 Der Genehmigung liegen die in Nummer 3 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts

anderes festgelegt ist.

- 1.4 Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden und Anordnungen ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere für die regelmäßige Wartung der Anlagen und für Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser, bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheids im Widerspruch stehen.
- Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem endgültigen Betrieb der Anlage begonnen wird. Ein Probebetrieb zählt nicht zum endgültigen Betrieb.
- 1.7 Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Holzwerkstofferzeugung (Best Available Techniques Reference Document for the Production of Wood-based Panels, 2016) zugrunde.
- 1.8 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.9 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 56.483,00 € festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.
- Weiter wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG folgende

nachträgliche Anordnung

getroffen:

- 2.1 Im gemeinsamen Abgas der Feuerungsanlagen (UTWS-Brennkammer und Weiß-Brennkammer) der Kronospan GmbH auf dem Grundstück Kuppenheimer Str. 30 in 76476 Bischweier ist nach dem Elektrofilter der Sauerstoffgehalt kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.
- 2.2 Die in Nummer 2.1 genannten Feuerungsanlagen und die zugehörige Abgasreinigungsanlage (Elektrofilter) sind durch einen Gutachter hinsichtlich ihrer Auslegung und Funktionsweise überprüfen zu lassen. Der vorgesehene Gutachter ist vor Auftragserteilung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

Vom Gutachter ist ein Maßnahmenkonzept zur Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 unter Berücksichtigung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07 und der Entscheidung vom 14.09.11 zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 01.06.11) zu erstellen. Auf Grundlage des Maßnahmenkonzepts ist ein Sanierungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Das Sanierungskonzept ist vor der Umsetzung dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.

2.3 Durch einen Probebetrieb vor der Inbetriebnahme der Spanplattenproduktion ist der Nachweis zu erbringen, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe (s. Nr. 2.2) eingehalten werden. Der Probebetrieb ist vom Gutachter zu begleiten.

Der Probetrieb ist messtechnisch zu begleiten. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist ein Messbericht mit den erfassten Daten, der Auswertung und einer abschließende Bewertung durch den Gutachter vorzulegen.

Der Probetrieb ist unter Einsatz des in diesem Bescheid genehmigten Altholzes der Kategorien Al und All durchzuführen. Sollte von der in Nummer 1 erteilten Genehmigung kein Gebrauch gemacht werden, ist der Probebetrieb nach den Vorgaben der bisherigen Genehmigungen vorzunehmen. Die Durchführung und die geplante Dauer des Probebetriebs sind im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium abzustimmen.

- 2.4 Die Nummern 2.1 bis 2.3 sind vor der geplanten Inbetriebnahme der Spanplattenproduktion umzusetzen.
- 2.5 An folgenden Schallquellen des Spanplattenwerks Bischweier der Kronospan GmbH sind Maßnahmen zur Minderung von Schallemissionen entsprechend den jeweiligen Stellungnahmen durchzuführen:
  - a) Schallquelle "Filter Säge (Pos. 11.02)", Stellungnahme Werner Genest und Partner vom 26.07.10
  - b) Schallquellen "Filter Sichter (Pos. 5.91)" und Filter Mühlen (Pos. 5.55), Stellungnahme Werner Genest und Partner vom 12.08.10
  - c) schalltechnische Dämmung der Hackschnitzelsichter "Statusbericht Lärmsituation 10.06.13" der Kronospan GmbH

Die Maßnahmen sind vor der Durchführung eines Probebetriebes umzusetzen und nachzuweisen. Dem Regierungspräsidium Karlsruhe sind dafür folgende Daten vorzulegen:

- Bezeichnung des Anlagenteils und Positionsnummer im Fließbild
- durchgeführte Schallschutzmaßnahme
- durch die Schallschutzmaßnahme erreichter Schallleistungspegel
- Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von7.465,00 € festgesetzt, die die Antragstellerin zu tragen hat.

## 3 Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.07.15, zugrunde.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Unterlagen:

Kapitel	Bezeichnung	Seiten
0.1	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antragsstellung	

1.1	Formblatt Inhaltsübersicht	1
1.2	Formblatt 1.1 "Antrag"	1
	Formblatt 1.2 (Stand 28.08.14) "Antrag"	1
2	Antragsunterlagen	•
2.1	Kurzbeschreibung (Stand 29.08.14)	10
2.2.1	Betriebseinheiten	1
2.2.2	Verfahrensbeschreibung	] `
2.2.2.1	Formblatt 2.1 "Technische Betriebseinrichtungen"	5
2.2.2.2	Fließbild "Green Efficiency Project" (7F201337200-F, 05.05.14)	1
2.2.2.3	Aufstellplan "Green Efficiency Project", Draufsicht, Schnitte, Maßstab 1:200 (7F201337201-E, 05.05.14)	1
2.2.2.4	PS 02 Sägespan- / Gebrauchtholzlagerung	2
2.2.2.5	PS 03 Zerspanen und Nassspansilos	3
2.2.2.6	Anforderung aus der Altholzverordnung (Stand	
	07.11.14)	
2.2.3	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
2.2.3.1	Formblatt 2.2 "Stoffübersicht"	1
2.2.3.2	Fließbild "Mengenbilanz der modifizierten Holzaufbe-	1
	reitung"	,
2.2.4	Emissionen / Immissionen	}
2.2.4.1	Emissionen (Luftschadstoffe und Gerüche)	1
	Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung des	5
	Einsatzes von aufbereitetem Gebrauchtholz auf das	
•	Emissionsverhalten einer Spänetrocknungsanlage	
	nach dem UTWS-Prinzip (Prof. Dr. Rainer Marutzky,	
,	Fraunhofer WKI, 29.08.14)	1
	Gutachterliche Stellungnahme zu gas- und staubför-	5
	migen Luftschadstoffen bzw. Geruchsfreisetzungen	
	i.V.m. dem Antrag auf Änderungsgenehmigung der	
	Kronospan GmbH, Bischweier vom 02.06.14 (GfBU-	
	Consult, 29.08.14)	
2.2.4.4	Sonstige Immissionen	1
2.2.5	Lärmemissionen und -immissionen (Stand 04.11.14)	1
	Formblatt 2.8 "Lärm, Immissionen" (Stand 28.08.14)	2

Formblatt 2.9 "Lärm, Emissionen"	4
	97
und Partner, 21.08.14)	
Schreiben Genest und Partner vom 07.10.14	2
Anlagensicherheit	7 .
.2.6 Anlagensicherheit .2.6.1 Betriebssicherheitsverordnung / Explosionsschutz	
Sachverständigenkurzgutachten IB-14-7-098	3
Ausführungen zur Anlagensicherheit und insbeson-	
dere zum konstruktiven Explosionsschutz (Hr. Dr.	
Pärnt, IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH,	
25.08.14)	
Abfälle	1
Formblatt 2.11 "Abfallverwertung"	1
Energieeffizienz	1
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
Bauvorlagen	1
Bauantrag	36
Übersichtsplan (Auszug aus Liegenschaftskarte) 1:2000	1
	1
Lageplan mit Einblendung Bebauungsplan 1:1000,	1
	1
Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk" Planungsrechtliche	36
	1
	1
	1
	'
	1
	1
	1
Schnitt F-F 1:200	1
	Schalltechnisches Gutachten Nr. 129F1 G (Genest und Partner, 21.08.14) Schreiben Genest und Partner vom 07.10.14 Anlagensicherheit Betriebssicherheitsverordnung / Explosionsschutz Sachverständigenkurzgutachten IB-14-7-098 Ausführungen zur Anlagensicherheit und insbesondere zum konstruktiven Explosionsschutz (Hr. Dr. Pärnt, IBExU Institut für Sicherheitstechnik GmbH, 25.08.14) Abfälle Formblatt 2.11 "Abfallverwertung" Energieeffizienz Maßnahmen nach Betriebseinstellung Bauvorlagen Bauantrag Übersichtsplan (Auszug aus Liegenschaftskarte) 1:2000 Bebauungsplan Auszug aus zeichnerischem Teil Lageplan mit Einblendung Bebauungsplan 1:1000, Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15 Lageplan 1:500, Projekt-Nr. 2014_064, 04.07.14 Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk" Planungsrechtliche Festsetzungen, Gemeinde Bischweier 04.04.05 Grundriss 1:200 Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15 Schnitt A-A 1:200 Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15 Schnitte B-B und C-C 1:200 Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15 Schnitte D-D und E-E 1:200 Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15

	Projekt-Nr. 2014_064, 12.02.15	
	Bestandsfotos	2
	Projekt-Nr. 2014_064, 11.07.14	2
	Höhenaufmaß Spanplattenwerk Bischweier	1
	(Dipl. Ing. Johannes Kros, 2014/131 vom 10.03.15)	
	Plan Ermittlung der Gebäudehöhen	1
	(Dipl. Ing. Johannes Kros, 2014/131, gemessen 09.04.14)	
	Flächenauflistung, Überschreitung der max. Höhe von 143,50 üNN (Lutz Brakemeier, 06.03.15)	1
2.3.2	Brandschutz	1
2.4	Arbeitsschutz	5
	Arbeitsstätte, Umgang mit Gefahrstoffen, Holzstaub	
2.5	Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
2.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG) (GfBU-Consult, 28.08.14)	34
	Ergänzungen / Nachträge	<u> </u>
	Schreiben Kronospan GmbH vom 28.08.14	1
	Schreiben Kronospan GmbH vom 29.08.14	2
	Kurzbeschreibung mit Angaben nach TEHG mit 2 Fließbildern vom 10.03.15	11
	Schreiben Dolde Mayen und Partner vom 23.03.15	2
	Schreiben Kronospan GmbH vom 08.05.15	2
	- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (GfBU-Consult, 07.05.15)	12
	- Schreiben Genest und Partner vom 29.04.15	7
	Schreiben Kronospan GmbH vom 30.07.15	3
	- Schreiben Genest und Partner vom 30.07.15	15

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Die Kronospan GmbH ist Betreiber einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer maximalen Produktionsleistung von 545.000 t Spanplatten pro Jahr auf dem Grundstück Kuppenheimer Str. 30 in 76476 Bischweier.

Als Nebeneinrichtungen sind ein Spänetrockner mit Teilluftstromverbrennung (UTWS-Anlage; Feuerungswärmeleistung 75 MW), ein Thermoölerhitzer (Weiß-Brennkammer; Feuerungswärmeleistung 17 MW) sowie ein Lager für nicht gefährliche Abfälle (Altholz der Kategorien Al und All) genehmigt. Die Verwendung von Altholz der Kategorien Al und All ist bisher als Brennstoff für den Thermoölerhitzer genehmigt. Darüber hinaus sind werkseigene Filter-, Schleif- und Siebstäube als Brennstoff für beide Feuerungsanlagen zugelassen.

Die Kronospan GmbH beabsichtigt das für die Spanplattenproduktion eingesetzte Frischholz zu einem wesentlichen Teil durch Altholz der Kategorien Al und All gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu ersetzen. Hierfür soll die bestehende Holzaufbereitung geändert und erweitert werden. Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile (in Klammer die Kennzeichnungsnummer aus dem Fließbild in Kapitel 2.2.2.2 der Antragsunterlagen):

- Annahmestation (2.01, 500.02; Bestand)
- Rollensieb (500.05)
- Schredder (500.09)
- Metallabscheider (500.04, 500.08, 600.05, 600.07)
- Rollensiebe (600.10, 600.11)
- Windsichter (600.15, 600.24, 600.25)
- Nichteisenmetall-Abscheider (600.30, 600.31)
- Detektoren (600.32, 600.33)
- Druckluftseparatoren (600.34, 600.35)
- Messerringzerspaner (700.03, 700.04)
- Absaug- und Filtereinrichtungen
- Fördereinrichtungen (Band-, Ketten- und Schneckenförderer)

Das Altholz wird in einer geschlossenen Annahmestation (2.01, Bestand) angeliefert. Über geschlossene Fördereinrichtungen wird das Altholz nach einer ersten Abscheidung von Eisenmetallen und Feinfraktionen in einem Schredder zerkleinert, bevor es in Silos (Silo 1 bis 4 mit jeweils 9.000 m³, 2.15 - 2.18; Bestand) zwischengelagert wird.

Bedarfsabhängig wird das Altholz in zwei parallelen Linien mit Eisenmetallund Nichteisenmetallabscheidern, Windsichtern, Separatoren und Siebanlagen aufbereitet und nach Fraktionen getrennt in die vorhandenen Hackschnitzelsilos transportiert. Von dort gehen die Hackschnitzel in die Zerspanung. Für die Zerspanung sind zwei zusätzliche Messerringzerspaner beantragt.

Aussortierte Fremdstoffe wie Metalle, Papier und Kunststoffe werden getrennt gelagert und entsorgt.

Der bei der Aufbereitung des Altholzes anfallende Feinanteil (22.950 t/a) soll in der Weißbrennkammer energetisch verwertet werden.

Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität ist nicht beantragt. Die Aufbereitung und der Transport des Altholzes erfolgt in geschlossenen Systemen. Eine Lagerung des Altholzes im Freien soll nicht erfolgen.

#### Hinweis:

Die Kronospan GmbH beantragt den Einsatz von Altholz im Sinne des § 2 Nr. 1 der Altholzverordnung, also sowohl den Einsatz von Industrierestholz als auch von Gebrauchtholz der Kategorien Al und All gemäß § 2 Nr. 4 a) und b) AltholzV. Der in den Antragsunterlagen verwendete Begriff "Gebrauchtholz" wird nicht eingrenzend im Sinne von § 2 Nr. 3 verwendet sondern als Gegenbegriff zum Frischholz. Diesen Sachverhalt stellte die Rechtsanwaltskanzlei Dolde Mayen und Partner für die Kronospan GmbH mit Schreiben vom 23.03.15 im Nachgang zum Erörterungstermin klar.

## 5 Nebenbestimmungen und Hinweise

- 5.1 Allgemein
- 5.1.1 Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 5.1.2 Vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe die Person schriftlich anzuzeigen, die für die Gesellschaft die Betreiberpflichten der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- 5.1.3 Für den Betrieb der Anlage sind Betriebsanweisungen (Betriebshandbuch) zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, insbesondere für:
  - · das An- und Abfahren,
  - · den Normalbetrieb,
  - · die Wartung und Instandhaltung,
  - die Betriebssicherheit und
  - Betriebsstörungen.

Die Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben, sachkundig zu warten, regelmäßig visuell zu kontrollieren und zu reinigen. Die von den Lieferanten und Herstellern vorgegebenen Bedienungsanleitungen sind zu berücksichtigen.

- 5.1.4 Betriebsstörungen, die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit beeinträchtigen können, sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich zu melden. Es sind Angaben über Ort, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer zu machen. Dies gilt auch für sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Schadstoffe in die Umwelt, insbesondere in den Boden oder das Grundwasser gelangen.
- 5.1.5 Die Betriebseinstellung der Anlage oder Teile davon sind der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG schriftlich anzuzeigen. Die

Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 des BlmSchG sind zu erfüllen und in den vorzulegenden Unterlagen darzustellen.

- 5.2 Errichtung der Anlage / Baurecht
- 5.2.1 Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.

Die erforderlichen bautechnischen Nachweise sind dem Landratsamt Rastatt in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst.

Die Erteilung der Baufreigabe – "Roter Punkt" – erfolgt durch das Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht und Naturschutz nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist.

- Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung durch das Landratsamt Rastatt. Es wird die Schlussabnahme vorgeschrieben. Der geplante Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Rastatt und dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich anzuzeigen. Dem Landratsamt Rastatt ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Durchführung der Abnahme gegeben sind.
- 5.2.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung.
- 5.2.4 Die Standsicherheit des Bauwerks auch im Umbauzustand ist durch den verantwortlichen Bauleiter zu gewährleisten.
- 5.2.5 Die Fundamente sind frostfrei auf tragfähigem Baugrund zu gründen.
- 5.2.6 Bei Stahlbetonarbeiten darf mit dem Betonieren erst nach Überprüfung der Bewehrung durch den Prüfingenieur begonnen werden. Die erforderliche besondere Überprüfung durch den verantwortlichen Bauleiter bleibt hiervon unberührt.

- 5.2.7 Falls Stahlbauteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Betrieben ausgeführt werden, die ihre Eignung durch eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle nachweisen können. Ein etwa erforderlicher Abnahmeschein wird erst nach Vorlage dieser Bescheinigung ausgestellt.
- 5.2.8 Werden auf Baustellen Arbeiten mit einer Brandgefährdung durchgeführt, z. B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder Löten, so ist dort ein Handfeuerlöscher für die entsprechende Brandklasse mit mindestens 6 Löscheinheiten bereitzuhalten.
- 5.2.9 Die Bau- und Errichtungsarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.

Außerhalb dieses Zeitraums dürfen Bau- und Errichtungsarbeiten nur ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe durchgeführt werden.

Für die Zustimmung sind die Beschreibung der Arbeiten sowie eine Abschätzung der dadurch verursachten Geräuschimmissionen vorzulegen.

5.2.10 Die durch die Bautätigkeiten verursachten Geräuschimmissionen dürfen in der Nachbarschaft folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten:

	tags	nachts
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten und einzuhalten.

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.

- 5.2.11 Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
  - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet

ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu übersenden.

### 5.3 Abfall

- Es darf nur Altholz der Kategorien Al und All gemäß Altholzverordnung angenommen und eingesetzt werden. Die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV sind einzuhalten. Dies gilt sowohl für das Altholz, das stofflich verwertet wird, als auch für den Feinanteil aus der Altholzaufbereitung, der energetisch verwertet wird.
- 5.3.2 Für die stoffliche Verwertung des Altholzes ist vor Inbetriebnahme der geänderten Holzaufbereitung dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein erweitertes Konzept zur Qualitätskontrolle des bei der Kronospan GmbH behandelten Altholzes (Fraktionen für stoffliche Verwertung) gemäß § 6 AltholzV
  und die geplante Dokumentation der Kontrollen und Ergebnisse vorzulegen.

Das Konzept soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Herkunft des Materials (Erzeuger, Beförderer, angelieferte Menge, Datum, Deklarationsanalyse)
- repräsentative Probenahme (Probenahmestelle, Anzahl und Menge der Proben, Art der Probenahme z.B. automatisch, Analytik gemäß Anhang IV AltholzV)
- Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV

Dabei können auch von § 6 AltholzV abweichende Vorgehensweisen (z.B. bei der Probenahmestelle, bei der Anzahl der Proben) gewählt werden, sofern auch auf diesem Weg insgesamt die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV sichergestellt wird. Die Qualitätskontrolle des behandelten Altholzes kann auch mit der Untersuchung des Feinanteils kombiniert werden.

5.3.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Konzept für die Qualitätskontrolle des Altholzes nach Nummer 5.3.2 vorliegt.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Anforderungen der AltholzV erfüllt sind oder bei abweichender Vorgehensweise die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV sichergestellt wird.

5.3.4 Für die energetische Verwertung des Altholzes ist vor Inbetriebnahme der geänderten Holzaufbereitung dem Regierungspräsidium Karlsruhe ein Konzept zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV (Eigen- und Fremdkontrolle) im Feinanteil aus der Altholzaufbereitung zur energetischen Verwertung gemäß § 6 AltholzV und die geplante Dokumentation der Kontrollen und Ergebnisse vorzulegen.

Das Konzept soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- repräsentative Probenahme (Probenahmestelle, Anzahl und Menge der Proben, Art der Probenahme z.B. automatisiert, Analytik gemäß Anhang IV AltholzV)
- Umsetzung der Fremdkontrolle
- Maßnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II AltholzV

Dabei können auch von § 6 AltholzV abweichende Vorgehensweisen (z.B. bei der Probenahmestelle, bei der Anzahl der Proben) gewählt werden, sofern auch auf diesem Weg insgesamt die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV sichergestellt wird.

5.3.5 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Konzept zur Eigen- und Fremd-kontrolle des Feinanteils aus der Altholzaufbereitung zur energetischen Verwertung nach Nummer 5.4.3 vorliegt.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Anforderungen der AltholzV erfüllt sind oder bei abweichender Vorgehensweise die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV sichergestellt wird.

- 5.3.6 Eine offene Lagerung von Altholz im Freien ist nicht zulässig.
- 5.3.7 Nach Inbetriebnahme und mindestens vier Wochen vor der erstmaligen Entsorgung sind im Hinblick auf den Entsorgungsweg Deklarationsanalysen der folgenden Abfälle durchzuführen:
  - Filterstaub Elektrofilter (AVV 100117 oder 100116\*)
  - Rost- und Kesselasche UTWS (AVV 100115 oder 100114\*)
  - Rost- und Kesselasche Weißbrennkammer (AVV 100115 oder 100114\*) Die Deklarationsanalysen, die Einstufung des jeweiligen Abfalls sowie ein gesicherter Entsorgungsweg sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe vor der erstmaligen Entsorgung vorzulegen.
- 5.4 Immissionsschutz
- 5.4.1 Luftreinhaltung
- 5.4.1.1 Im Abgas der UTWS-Brennkammer darf die Massenkonzentration für gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff folgende Werte nicht überschreiten:

Tagesmittelwert

14 mg/m<sup>3</sup>

Halbstundenmittelwert

28 mg/m<sup>3</sup>

Die Werte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff von 14 %.

5.4.1.2 Die Massenkonzentration für gasförmige anorganische Chlorverbindungen ist kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die Vorgaben der bestehenden Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 unter Berücksichtigung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07 und der Entscheidung vom 14.09.11 zum Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe vom 01.06.11 zur kontinuierlichen Messung von Luftschadstoffen (Messeinrichtung, Kalibrierung, Anschluss an Emissionsfernüberwachungssystem usw.) gelten entsprechend.

#### 5.4.2 Lärmschutz

5.4.2.1 Die unter Punkt 10.2 des schalltechnischen Gutachtens Nr. 129F1 G, Genest und Partner vom 21.08.14 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen. Die in Tabelle 4 des Gutachtens aufgeführten Schalleistungspegel L<sub>WA</sub> (mit Schallschutz) für die einzelnen Lärmquellen sind mindestens zu erreichen.

Sollten einzelne Pegelminderungen nicht realisierbar sein, sind Ersatzmaßnahmen (z.B. Anlagenteile mit niedrigerem Schallleistungspegel) durchzuführen, die sicherstellen, dass die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Sollten Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, ist der rechnerische Nachweis zu führen, dass die genehmigten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

- 5.4.2.2 Vor Durchführung eines Probebetriebes bzw. vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe eine tabellarische Aufstellung der installierten Anlagenteile mit jeweils folgenden Daten vorzulegen:
  - Bezeichnung des Anlagenteils und Positionsnummer im Fließbild
  - Schallleistungspegel (z.B. Herstellerangaben, Messungen)
  - Schallleistungspegel, aus dem schalltechnischen Gutachten Nr. 129F1
  - durchgeführte Schallschutzmaßnahme
  - durch die Schallschutzmaßnahme erreichter Schallleistungspegel

5.4.2.3 Die Einhaltung der in der Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07 unter Nummer 4.1.56 festgelegten Beurteilungspegel des Gesamtwerkes sind durch Messungen einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle im Sinne von § 26 BlmSchG nachzuweisen.

Die Messungen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchführen zu lassen.

Die Messplanung ist mindestens 4 Wochen vor Messung dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Prüfung vorzulegen.

Der Messbericht ist nach dessen Vorliegen dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich zuzuleiten.

- 5.4.2.4 An Sonn- und Feiertagen ist kein Lkw-Verkehr auf dem Werksgelände zulässig.
- 5.4.2.5 In der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (nachts) sind maximal folgende Verkehrsbewegungen zulässig:

#### Lkw-Verkehr

- Anlieferung von Holz (Frisch- bzw. Altholz)

2 Lkw pro Stunde

- Abtransport von Spanplatten (Halle 6 und 7)

2 Lkw pro Stunde

#### Radladerverkehr

- Route C (Lagersilo – Thermoölerhitzer)

2 Fahrten pro Stunde

- Route D (Hackschnitzelaufgabe)

6 Fahrten pro Stunde

- Route E (Holzplatz)

10 Fahrten pro Stunde

- 5.4.2.6 Es ist ein Betriebstagebuch über die täglich von 22:00 bis 6:00 Uhr stattfindenden Verkehrsbewegungen durch Lkws auf dem Betriebsgelände zu führen. Es sind mindestens folgende Angaben zu dokumentieren:
  - Anzahl der Fahrbewegungen pro Stunde
  - Angaben zur jeweiligen Fahrroute (z.B. Anlieferung Annahmestation, Abtransport Halle 6 usw.)

Das Betriebstagebuch ist 3 Jahre aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

## 5.5 Weitere Anforderungen

5.5.1 Dem Regierungspräsidium Karlsruhe ist jährlich eine Zusammenfassung vorzulegen, in der die Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie sonstige Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigung dargestellt sind. Dieser sogenannte "Jahresbericht" ist jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Der Inhalt sowie die Form sind nach der Inbetriebnahme der Anlage mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen.

#### 5.6 Hochwasserschutz

5.6.1 Das Betriebsgrundstück wird laut der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte (HWGK) bei einer Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ<sub>extrem</sub>) überflutet.

Daher ist für das Hochwasserrisikomanagement spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, unter Berücksichtigung der in der Hochwassergefahrenkarte ausgewiesenen Überflutungstiefen, ein Konzept zu erstellen. Das Konzept muss mindestens folgende Punkte für den Fall eines Extremhochwassers enthalten:

- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen, einschließlich Objektschutz
- Alarm- und Einsatzpläne
- die Vorbereitung ggf. notwendiger Nachsorgemaßnahmen

#### 5.7 Arbeitsschutz

5.7.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

Daraus muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nr. 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nr. 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Das Explosionsschutzdokument ist vor dem erstmaligen Betrieb der Anlage zu erstellen.

## 5.8 Vorbeugender Brandschutz

- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind entsprechend der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" ausreichend Handfeuerlöschgeräte gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- 5.8.2 Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind gut sichtbar und dauerhaft nach DIN 4844 "Graphische Symbole Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen" und der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" zu kennzeichnen. Die Rettungswegkennzeichnung ist an eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung (Ersatzstromquelle) anzuschließen.
- 5.8.3 Die vorhandene Warnanlage, durch die im Gefahrenfall die Personen alarmiert und die Räumung eingeleitet werden kann, ist entsprechend zu erweitern. Das Warnsignal muss sich unmissverständlich von anderen Signalen unterscheiden und in allen Bereichen zu hören sein.

- 5.8.4 Die Maßnahmen zum anlagenbezogenen Brandschutz entsprechend Nummer 2.2.6.1 "Ausführungen zur Anlagensicherheit" der Antragsunterlagen sind umzusetzen.
- 5.8.5 Die vorhandene Blitzschutzanlage, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützt, (äußerer und innerer Blitzschutz) ist entsprechend zu erweitern.
- 5.8.6 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind bis zum Abschluss der Arbeiten nach DIN 14095 "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" zu aktualisieren und in Papierform dem Kreisbrandmeister zur Prüfung vorzulegen. Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:
  - Allgemeine Objektinformationen
  - Übersichtsplan
  - Geschosspläne
  - Zusätzliche textliche Erläuterungen

Eine durch den Kreisbrandmeister freigegebene Ausfertigung der Feuerwehrpläne ist in der Feuerwehrinformationszentrale zu hinterlegen, zwei weitere Ausfertigungen sind der Freiwilligen Feuerwehr Bischweier laminiert auszuhändigen. Eine Ausfertigung ist als PDF-Datei für die Hinterlegung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle Mittelbaden dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.

- 5.9 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- 5.9.1 Die sich durch den Einsatz von Altholz ergebenden Änderungen in der Zusammensetzung der Brennstoffströme sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.
- 5.9.2 Die Emissionen im Probebetrieb der geänderten Anlage sind bereits berichts- und abgabepflichtig. Der Überwachungsplan ist daher vor Aufnahme des Probebetriebs anzupassen und der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung vorzulegen.

#### Hinweis:

Bei einer Wiederinbetriebnahme der Anlage kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen nach den Regelungen für neue Marktteilnehmer nach §§ 16 ff Zuteilungsverordnung 2020 beantragt werden.

### 5.10 Hinweise

## 5.10.1 Röntgenstrahler

Beim Einsatz von Röntgenstrahlern (z.B. Detektoren in der Abfallbehandlung) ist vor Inbetriebnahme bezüglich eventuell erforderlicher Genehmigungen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.4 Industrie, Schwerpunkt Arbeitsschutz (Bereich Strahlenschutz) Kontakt aufzunehmen.

# 5.10.2 Wiederinbetriebnahme der Gesamtanlage

Gemäß Verlängerungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.14 (Az.: 54.3-54.1b/54.3d) ist das Datum der Wiederinbetriebnahme der Anlage rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor der Wiederinbetriebnahme dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen.

# 6 Sachverhalt der Änderungsgenehmigung

## 6.1 Ausgangssituation

Die auf dem Grundstück Kuppenheimer Str. 30 in Bischweier bestehende Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten ist nach Nummer 6.3.1 der 4. BlmSchV mit einer maximalen Produktionsleistung von 545.000 t Spanplatten pro Jahr genehmigt.

Neben der Hauptanlage sind bisher schon Feuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 92 MW mit den Nummern 1.1 und

8.2.1 sowie die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit der Nummer 8.12.2 der 4. BlmSchV als Nebeneinrichtungen genehmigt.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten sowie die Feuerungsanlagen sind sogenannte IED-Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung -"IED/IE-Richtlinie").

Die Anlage wird seit dem 01.03.11 vorübergehend nicht mehr betrieben. Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.14 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen bis zum 28.02.17 verlängert.

## 6.2 Gegenstand des Verfahrens

Die Kronospan GmbH hat mit Schreiben vom 02.06.14 die Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten in 76476 Bischweier, wie unter Nr. 1 aufgeführt, beantragt. Zukünftig soll ein wesentlicher Teil des in der Produktion eingesetzten Frischholzes durch Altholz der Kategorien Al und All ersetzt werden. Für den Einsatz des Altholzes sind Änderungen bzw. Erweiterungen an der vorhandenen Holzaufbereitung erforderlich. Das angelieferte Altholz soll nach einer ersten Behandlung in vier vorhandenen Silos für Sägespäne gelagert werden. Anschließend erfolgt die abschließenden Behandlung und Verwendung in der Produktion. Bei der Altholzaufbereitung anfallende Feinanteile sollen in der Weiß-Brennkammer (Thermoölerhitzer) energetisch verwertet werden

## 6.3 Genehmigungsverfahren

Die Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m.

§ 1 der 4. BlmSchV und der Nummer 6.3.1 i.V.m den Nummern 1.1, 8.2.1, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Darüber hinaus war für die Errichtung der Anlagentechnik die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG beantragt. Dieser Antrag wurde von der Kronospan GmbH mit Schreiben vom 30.07.15 zurückgenommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Regierungspräsidium hat darauf hingewirkt, dass die Kronospan GmbH eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt. Die Kronospan GmbH hat das Vorhaben im Februar 2014 dem Bürgermeister und im März 2014 dem Gemeinderat der Gemeinde Bischweier vorgestellt.

Für die beantragte Änderung wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Ergebnis wurde am 14.10.15 auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG wurden folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Landratsamt Rastatt
   Umweltamt (Bereiche Grund- und Hochwasserschutz, Altlasten und Bodenschutz)
  - Amt für Baurecht und Naturschutz Kreisbrandmeister
- Regierungspräsidium Karlsruhe
   Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Umweltbundesamt Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Gemeinde Bischweier
- Stadt Kuppenheim

sowie folgende Umweltverbände:

- BUND Landesverband Baden- Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg

Das Vorhaben wurde am 27.11.14 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe und am 28.11.14 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde das Vorhaben auch am 27.11.14 im Amtsblatt des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim (Kommunal-Echo) veröffentlicht. Für den Erörterungstermin wurde der 19.03.15 festgelegt.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Unterlagen lag jeweils vom 08.12.14 bis einschließlich dem 20.01.15 bei der Gemeindeverwaltung Bischweier, der Stadtverwaltung Kuppenheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen konnten vom 08.12.14 bis zum 13.02.15 erhoben werden. In diesem Zeitraum wurden rund 1.000 Einwendungen erhoben. Die Gemeinden Bischweier und Kuppenheim haben ein Muster für private Einwendungen veröffentlicht, das sich auf die gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden vom 30.01.15 bezog. Ein Großteil der Einwender hat das Muster für seine Einwendungen genutzt. Es wurden auch Einzeleinwendungen erhoben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat entschieden einen Erörterungstermin durchzuführen. Aufgrund der Zahl der eingegangenen Einwendungen wurde der Veranstaltungsort verlegt. Dies wurde am 10.03.15 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe, am 12.03.15 im Amtsblatt des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim (Kommunal-Echo) und am 13.03.15 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungen zusammengefasst erörtert werden und die Reihenfolge der Erörterung (Tagesordnung) rechtzeitig vor dem Termin auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht wird.

Die Tagesordnung wurde am 17.03.15 auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die erhobenen Einwendungen mit den Einwendern und der Kronospan GmbH sowie ihren Beauftragten am 19.03.15 in der Sporthalle Bischweier in öffentlicher Sitzung erörtert. Zum Verlauf des Erörterungstermins wird auf das stenographische Wortprotokoll verwiesen.

Die Behandlung der wesentlichen Einwendungen erfolgt unter Nummer 7.6.

Die Kronospan GmbH ergänzte die Antragsunterlagen mit folgenden Schreiben:

- Schreiben Kronospan GmbH vom 28.08.14
- Schreiben Kronospan GmbH vom 29.08.14
- Schreiben Kronospan GmbH vom 10.03.15
- Schreiben Dolde Mayen und Partner vom 23.03.15
- Schreiben Kronospan GmbH vom 08.05.15
- Schreiben Kronospan GmbH vom 30.07.15

# 7 Begründung der Änderungsgenehmigung

## 7.1 Grundlage der Entscheidung

Dem Genehmigungsantrag war stattzugeben.

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da durch die Festsetzungen von Nebenbestimmungen nach § 12 BlmSchG sowie inhaltlichen Beschränkungen, die Erfüllung der Betreiberpflichten sowie die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der Belange des Arbeitsschutzes bei Errichtung und Betrieb der Anlagen sichergestellt werden können.

Die Entscheidung berücksichtigt, soweit rechtlich begründet, die Bedenken und Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der vorgebrachten Einwendungen.

## 7.2 Umfang der Entscheidung

Mit Schreiben vom 02.06.14 beantragte die Kronospan GmbH die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten durch die Erweiterung einer bestehenden Holzaufbereitung, um zukünftig Altholz der Kategorien Al und All zu behandeln und in der Produktion einzusetzen. Der bei der Altholzaufbereitung anfallende Feinanteil soll in der Weiß-Brennkammer energetisch verwertet werden.

Die beantragten Änderungen betreffen sowohl die Hauptanlage zur Herstellung von Holzspanplatten als auch die Feuerungsanlagen und die Lagerung von Altholz der Kategorien Al und All als genehmigte Nebeneinrichtungen.

Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten fällt unter die Nummer 6.3.1 der 4. BlmSchV. Die Änderungsmaßnahmen und der Betrieb der geänderten Anlage stellen eine wesentliche Änderung i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedürfen einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 1 der 4. BlmSchV und der Nummer 6.3.1 i.V.m. den Nummern 1.1, 8.2.1, 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV.

Durch Änderung der Holzaufbereitung und die geplante Nutzung zur Aufbereitung von Altholz soll zukünftig auch eine Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag gemäß Nummer 8.11.2.4 der 4. BlmSchV als Nebeneinrichtung errichtet und betrieben werden.

Bei dem von der Kronospan GmbH angenommenen Altholz handelt es sich um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Nach den Antragsunterlagen (Nr. 2.2.2.6) sollen Altholzhackschnitzel der Kategorien AI und AII gemäß Altholzverordnung (AltholzV) am Standort Bischweier angeliefert werden. Die Altholzlieferanten haben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Die zum Zwecke der Herstellung von Holzwerkstoffen aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne dürfen die in Anhang II der AltholzV genannten Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten und müssen bestimmte Anforderungen u.a. hinsichtlich Chipgröße, Feingutanteil, Plattenanteile und Störstoffe einhalten (s. Anlage zu Seite 19 der Antragsunterlagen).

Dabei handelt es sich um Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne von § 2 Nrn. 2 und 3 AltholzV, das unstreitig als Abfall (z. B. aus der Holzbe- und verarbeitung, Verpackungen, dem Baubereich und Möbel – siehe hierzu Anhang III der Altholzverordnung) bei einer Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurde und dort einer Behandlung unterzogen wurde.

Streitig ist, ob damit das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist.

Nach § 5 Abs. 1 KrWG endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

- 1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
- 2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
- er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
- 4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft ist erstmals in § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aus dem Jahr 2012 enthalten. § 5 KrWG dient der Umsetzung des Art. 6 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19.11.2008 - AbfRRL). Zuvor war die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von der Rechtsprechung unter rechtssystematischen Gesichtspunkten hergeleitet worden (s. BT-Drucksache 17/6052, S. 76 f).

Art. 6 ABfRRL enthält Bestimmungen zum Ende der Abfalleigenschaft. Es können spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfallströme auf EU-Ebene festgelegt werden. Solange auf EU-Ebene keine speziellen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bei bestimmten Abfallarten festgelegt sind, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 AbfRRL). Damit ist die Rechtsprechung des EuGH gemeint. Dass der Richtliniengeber die Einzelfallentscheidung in Art. 6 Abs. 4 Satz 1 ABfRRL an die EuGH-Rechtsprechung und nicht an die Kriterien des Art. 6 Abs. 1 ABfRRL rückgekoppelt hat, findet seine Begründung in der Befürchtung, dass die Mitgliedstaaten frei von engen, im Komitologieverfahren gefundenen Kriterien geneigt sein könnten, bei der Entlassung von Sekundärprodukten aus dem Regime des Abfallrechts allzu großzügig zu verfahren (Vesteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 3. Aufl., § 5 Rn.6).

So hat der EuGH z.B. in den verbundenen Rechtssachen "ARCO" mit Urteil vom 15.06.2000 (C-418/97 und C-419/97) entschieden:

"Hierzu ist vorab festzustellen, dass auch dann, wenn Abfall einem vollständigen Verwertungsverfahren unterzogen worden ist, das zur Folge hat, dass der betreffende Stoff die gleichen Eigenschaften und Merkmale wie ein Rohstoff angenommen hat, dieser Stoff noch als Abfall angesehen werden kann, wenn sein Besitzer sich gemäß der Definition des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie seiner entledigt, entledigen will oder entledigen muss." (Rn. 94)

"Die Tatsache, dass der Stoff das Ergebnis eines vollständigen Verwertungsverfahrens im Sinne von Anhang II B der Richtlinie ist, ist nur einer der Umstände, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob es sich um Abfall handelt, erlaubt jedoch nicht ohne weiteres eine entsprechende endgültige Schlussfolgerung." (Rn. 95)

"Wenn schon ein vollständiges Verwertungsverfahren einem Gegenstand nicht notwendigerweise die Abfalleigenschaft nimmt, so gilt dies erst recht für einen reinen Sortier- oder Vorbehandlungsvorgang in Bezug auf diese Gegenstände wie die Verarbeitung mit giftigen Stoffen imprägnierter Holzabfälle zu Holzspänen oder deren Zerkleinerung zu Sägemehl, die das Holz nicht von den giftigen Stoffen reinigt, mit denen es imprägniert ist, und daher nicht die Verarbeitung dieser Gegenstände zu einem Rohstoff entsprechenden Erzeugnis bewirkt, das die gleichen Merkmale wie dieser Rohstoff besitzt und unter den gleichen Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt benutzt werden kann." (Rn. 96)

In der Rechtssache "Palin Granit" (C-9/00) hat der EuGH ausgeführt: "Zur Nebenfrage c ist darauf hinzuweisen, dass auch der Umstand, dass das Bruchgestein für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ungefährlich ist, die Einstufung als Abfall nicht ausschließen kann." (Rn. 47)

Das Bundesverwaltungsgericht führt im Beschluss vom 05.12.2012 (7 B 17/12) aus:

"Der Senat hat mehrfach entschieden, dass die Abfalleigenschaft eines Stoffes erst mit der Beendigung des konkreten Verwertungsverfahrens bei gleichzeitiger Erfüllung der sich aus dem Abfallrecht ergebenden Pflichten des Besitzers in Bezug auf die Schadlosigkeit der Verwertung endet (Urteile vom 19. November 1998 – BVerwG 7 C 31.97 – Buchholz 451.221 § 3 KrW-/AbfG Nr. 4 S. 3 und vom 14. Dezember 2006 – BVerwG 7 C 4.06 – BVerwG 127, 250 – Buchholz 451.221 § 3 KrW-/AbfG Nr. 6 S. 2; Beschluss vom 4. September 2009 – BVerwG 7 B 8.09 – AbfallR 2009, 312, Rn. 9). In den Fällen, in denen die stofflichen Eigenschaften von Abfällen für andere als die ursprünglichen Zwecke genutzt werden, ohne dass mangels identischer oder vergleichbarer Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls oder mangels Identität oder Vergleichbarkeit mit

einem zu substituierenden Rohstoff von vornherein auf die Schadlosigkeit der Verwertung geschlossen werden kann, bedarf der Abfall bis zum abschließenden Eintritt des Verwertungserfolges der Überwachung, um die Schadlosigkeit der Verwertung zu gewährleisten (Urteil vom 14. Dezember 2006 a.a.O. Rn. 16)."

Zusammenfassend lässt sich zum Ende der Abfalleigenschaft folgendes feststellen (Kropp in: von Lersner/Wendenburg, Recht der Abfallbeseitigung, § 5 Rn. 28f, s. a. Kropp/Kälberer, Noch Abfall oder schon Produkt? – Zum Ende der Abfalleigenschaft bei der stofflichen Verwertung, AbfallR 2010, 124, 130f):

"Handelt es sich bei einer Sache um Abfall, so dauert die Abfalleigenschaft grundsätzlich solange fort, bis die Verwertung oder Beseitigung vollständig sowie umwelt- und gesundheitsverträglich abgeschlossen und damit das durch die Abfalleigenschaft ausgelöste besondere Rechtsverhältnis beendet ist (...). Dabei muss im Falle der – für das Ende der Abfalleigenschaft nur relevanten – Verwertung (erstens) der Verwertungsvorgang abgeschlossen und (zweitens) eine bestimmungsgemäße Verwendung der dabei hergestellten sekundären Rohstoffe oder Produkte in umwelt- und gesundheitsverträglicher Weise sichergestellt sein. Regelmäßig entfällt die Abfalleigenschaft erst dann, wenn die stofflichen Eigenschaften des Abfalls tatsächlich genutzt werden. Denn erst in diesem Moment ist das Ziel der Verwertung, die Schonung der natürlichen Ressourcen (§ 1), erreicht. Erst dann haben die Abfälle eine sinnvolle Aufgabe erfüllt, indem sie andere Materialien ersetzt haben, die sonst hierfür hätten verwendet werden müssen (...). Alle vorausgehenden Abfallbehandlungsmaßnahmen (Mischen, Sortieren etc.) sind in diesem Fall lediglich Teilakte eines mehrstufigen Verwertungsverfahrens (...).

Nur in Ausnahmefällen entfällt die Abfalleigenschaft bereits mit dem Gewinnen von Recycling- bzw. Sekundärrohstoffen aus dem Abfall. Der Umstand, dass diese einen wirtschaftlichen Wert haben und geeignet sind, als Rohstoff eingesetzt zu werden, reicht allerdings für sich allein nicht aus. Vielmehr muss davon ausgegangen werden können, dass die Stoffe alsbald tatsächlich umwelt- und gesundheitsverträglich sowie im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden. Dazu muss im Falle des Recyclings von Verpackungsabfällen das Recyclingmaterial die

gleichen Eigenschaften wie das Material haben, aus dem die ursprünglichen Verpackungen bestanden. Gleiches gilt für sonstige Fälle des Recyclings i.S.v. § 3 Abs. 25 (z.B. Gewinnung von Faserstoffen aus Altpapier zur erneuten Papierproduktion). ..."

Vor diesem Hintergrund sind auch die folgenden Aussagen in der Begründung zur Altholzverordnung (BT-Drucksache 14/9506 vom 20.06.2002) zu betrachten:

"Das Ende der Abfalleigenschaft von Altholz lässt sich aus den Anforderungen an die einzelnen Verwertungsverfahren ableiten. Die Abfalleigenschaft endet mit der vollständigen Erfüllung der Verwertungspflichten. Bei der Aufbereitung von Spänen oder Schnitzeln zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung endet die Abfalleigenschaft des Altholzes daher nach der Aufbereitung unter Einhaltung der Anforderungen der AltholzV. Die Anforderungen an die stoffliche Qualität der gewonnenen Späne/Schnitzel (sekundäre Rohstoffe, vgl. § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG) schließen Risiken bei der Verwendung sowie eine Anreicherung von Schadstoffen im Werkstoffkreislauf (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) bei der weiteren Verarbeitung aus." (S.20) "Anhang II bestimmt die zulässigen Schadstoffkonzentrationen in Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen. Mit der Auswahl der Schadstoffparameter wird den in der Praxis typischerweise anzutreffenden Schadstoffen Rechnung getragen. Soweit die in Anhang II festgelegten Grenzwerte eingehalten werden, ist die Schadlosigkeit der Verwertung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG auch unter dem Aspekt des Verwendungsrisikos gewährleistet und eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf im Sinne dieser Bestimmung nicht zu erwarten. Aus § 3 Abs. 1 Satz 3 kann daher hergeleitet werden, dass die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne, welche die (mit den Grenzwerten der ChemVerbotsV abgestimmten) Grenzwerte des Anhangs II einhalten, als sekundäre Rohstoffe im Sinne des § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG einzustufen sind und damit hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung nicht mehr den Bestimmungen des Abfallrechts unterfallen." (S. 24).

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat hierzu in einem Erlass vom 12.12.2002 folgendes erläutert:

"Für Altholz der Kategorien A I und A II sowie auch A III, sofern hier die Beschichtungen weitgehend entfernt wurden, jeweils in Form von Holzhackschnitzeln oder Holzspänen zur Herstellung von Holzwerkstoffen – und nur für diese – sind konkrete Schadstoffgrenzwerte im Anhang II festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch lückenlose Eigenüberwachung bzw. durch vierteljährliche Fremdüberwachung von Chargen bis zu 500 Tonnen jeweils mittels chemischer Analysen sicherzustellen. Bei Einhaltung der Grenzwerte gelten die Holzhackschnitzel oder Holzspäne nicht mehr als Abfall sondern als Produkt. …

Wird lediglich gebrochenes Altholz der Kategorien A I bis A III zur Herstellung von Holzwerkstoffen abgegeben, so finden die Grenzwerte sowie die Bestimmungen zu deren Überwachung erst am Ort der Hackschnitzelbzw. Späneerzeugung Anwendung. ..."

Bei dem von der Kronospan GmbH angenommenen Altholz handelt es sich unter Anlegung dieser Kriterien nach wie vor um Abfall, da es zum einen kein vollständiges Verwertungsverfahren durchlaufen hat und zum anderen sich der Altholzlieferant des Altholzes entledigt.

Das Altholz hat zwar eine erste Behandlung in einer Altholzbehandlungsanlage durchlaufen. Die Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln zur Herstellung von Holzwerkstoffen ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das bei der
Kronospan GmbH angelieferte Altholz kann aufgrund der Größe der Holzteile und des Enthaltens von Störstoffen noch nicht zur Spanplattenherstellung eingesetzt werden und muss bei der Kronospan GmbH weiteren Behandlungsschritten, wie sie üblicherweise bei der Altholzaufbereitung erfolgen, unterzogen werden.

Nach den von der Kronospan GmbH festgelegten Annahmekriterien für das Altholz (s. Antrag Nr. 2.2.2.6 und Anlage zu Seite 19) können bis zu 15 % der Holzteile eine Länge über 100 mm haben. Angenommen werden können im Extremfall also Holzwürfel mit einer Kantenlänge von jeweils mehr als 10 cm. Außerdem kann das angenommene Altholz noch bis zu 1 % Störstoffe in Form von Metallen aller Art, Kunstoffen aller Art, Steine, Glas, Asche, Gummi, Folien, Dachpappe, Schaumstoff, Styropor, Textilien etc. enthalten.

Bei der Kronospan GmbH erfolgt eine weitere Aufbereitung in der geplanten Anlage, die praktisch alle Schritte der Altholzaufbereitung umfasst (s. hierzu: Bayerisches Landesamt für Umwelt, infoBlatt Abfallwirtschaft – Altholz, <a href="http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/infoblaetter/altholz.pdf">http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/doc/infoblaetter/altholz.pdf</a>).

Im Einzelnen handelt es sich um Annahme mit Eingangskontrolle, Störstoffabscheidung, Zerkleinerung und Klassierung mittels Sieben.

Der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage hat zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung u.a. sicherzustellen, dass das eingesetzte Altholz entfrachtet von Störstoffen ist (§ 5 Abs. 1 AltholzV). Dies erfolgt letztendlich erst bei der Kronospan GmbH.

Auch nach der Begründung zur Altholzverordnung endet die Abfalleigenschaft erst mit der "vollständigen Erfüllung der Verwertungspflichten".

Das Verwertungsverfahren für das Altholz besteht hier somit in mehreren Stufen, die jedenfalls nicht vor der Behandlung bei der Kronospan GmbH abgeschlossen sind.

Das angelieferte Altholz entspricht in seinen Eigenschaften aufgrund seiner Zusammensetzung, insbesondere auch aufgrund der darin enthaltenen Störstoffe, wie z.B. Papier, Kunststoff, Nichteisenmetalle, auch nicht natürlichem Holz.

Es handelt sich somit nach wie vor um Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Selbst wenn das Altholz vor der Anlieferung bei der Kronospan GmbH schon ein vollständiges Verwertungsverfahren durchlaufen und die gleichen Eigenschaften und Merkmale wie Naturholz erworben hätte und die Abfalleigenschaft entfallen wäre, wäre es jedoch als Abfall einzustufen, da sich der Altholzlieferant seiner entledigen will.

Der EuGH hat in den Rechtssachen ARCOR und Palin Granit (s.o.) festgestellt, dass auch dann, wenn Abfall einem vollständigen Verwertungsver-

fahren unterzogen worden ist, das zur Folge hat, dass der betreffende Stoff die gleichen Eigenschaften und Merkmale wie ein Rohstoff angenommen hat, dieser Stoff noch als Abfall angesehen werden kann, wenn sein Besitzer sich seiner im Sinne von Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 75/442 entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle u.a. alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt oder entledigen will. Der Besitzer eines Stoffes oder Gegenstandes kann aufgrund seiner freien Willensentscheidung auch gebrauchstaugliche, funktionsfähige Stoffe oder Gegenstände dem Abfallregime zuführen. Er hat die "Freiheit zur Entledigung" (Versteyl in Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 3. Aufl., § 3 Rn 13).

Das angelieferte Altholz verlässt als Abfall mit einem entsprechenden Abfallschlüssel das Betriebsgelände des Altholzverwerters. Dies wurde von der Kronospan GmbH bei einer Besprechung im Regierungspräsidium Karlsruhe so dargelegt und dem wurde auch im Erörterungstermin nicht widersprochen. Der Altholzlieferant liefert also das Altholz als Abfall bei der Kronospan GmbH an. Dann kann die Abfalleigenschaft des Altholzes nach § 5 Abs. 1 KrWG erst mit dem Durchlaufen des Verwertungsverfahrens bei der Kronospan GmbH enden.

Daher handelt es sich bei der geplanten Nutzung der Holzaufbereitungsanlage zur Behandlung von Altholz um eine Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle nach Nummer 8.11.2.4 der 4. BlmSchV. Sie stellt keine eigenständige Anlage dar, sondern dient der Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten (Nummer 6.3.1) als Nebeneinrichtung.

### 7.3 Verfahren und Zuständigkeit

Die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nummer 6.3.1 der 4. BlmSchV bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG.

Die Kronospan GmbH hat beantragt von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 abzusehen.

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BlmSchG und den einschlägigen Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Verlegung des Veranstaltungsortes für den Erörterungstermin in eine größere Halle war erforderlich, um eine sachgerechte Durchführung des Erörterungstermins zu gewährleisten. Sie wurde nach § 17 der 9. BlmSchV ordnungsgemäß bekannt gemacht. Zugleich wurde bekannt gemacht, dass die Einwendungen nach § 18 Abs. 2 der 9. BlmSchV zusammengefasst erörtert werden. Die hierzu aufgestellte Tagesordnung wurde auf geeignete Weise bekannt gegeben (s. Nr. 6.3).

Von einer nochmaligen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags aufgrund von Ergänzungen und Erläuterungen der Antragsunterlagen nach dem Erörterungstermin durch die Schreiben des Antragstellers vom 23.03.15, 05.05.15 und 30.07.15 konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV abgesehen werden, da die Ergänzungen und Erläuterungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen zur Folge haben.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Regierungspräsidium hat gemäß der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsund Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) darauf hingewirkt, dass die Kronospan GmbH die Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens und seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet.

Die Kronospan GmbH hat das Vorhaben im Februar 2014 dem Bürgermeister der Gemeinde Bischweier und im März 2014 dem Gemeinderat
vorgestellt. Hierbei wurde u.a. dargestellt, dass die Anlagenkapazität nicht
erhöht wird und die Lkw-Fahrten nicht zunehmen würden. Zu den Lärmimmissionen führte die Kronospan GmbH aus, dass durch Schallminderungsmaßnahmen eine Verschlechterung der Situation nicht zu befürchten

ist. Der Gemeinderat wies darauf hin, dass die im Bebauungsplan festgelegten Bauhöhen einzuhalten sind.

Die bei der Vorstellung des Vorhabens im Gemeinderat besprochenen Punkte waren auch Thema der erhobenen Einwände und wurden im förmlichen Verfahren während des Erörterungstermins ausführlich diskutiert.

## 7.4 Begründung einzelner Belange

#### 7.4.1 Baurecht

Das Landratsamt Rastatt als untere Baurechtsbehörde sah die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens als zweifelhaft an. Zum einen werde im Teilgebiet "Lagerhaltung, Veredelung, Vertrieb und Verwaltung" die zulässige Gebäudehöhe überschritten und zum anderen erscheine durch den Ersatz von Frischholz durch Altholz der Kategorien I und II die Zweckbestimmung des Baugebietes nicht mehr vom Sondergebiet abdeckt.

Die Standortgemeinde Bischweier ist der Auffassung, dass das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich der Zweckbestimmung des Bebauungsplans widerspricht, da nur eine Anlage nach Ziffer 6.3 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV zulässig sei und keine Anlagen der Ziffer 8 des Anhangs. Darüber hinaus seien die Errichtung von Metallabscheidern und eines Schredders in den Teilgebieten "SO1 Spanplattenwerk Silos für Sägespäne" und "SO1 Spanplattenwerk Lagerhaltung, Veredelung (einschließlich Schleifen), Vertrieb und Verwaltung" nicht zulässig, da Anlagen zur Holzaufbereitung nur im Teilgebiet "SO1 Spanplattenwerk Lagerflächen einschließlich Hacker- und Förderanlagen..." angesiedelt und betrieben werden dürften. Bei einem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans würde das Einvernehmen der Gemeinde versagt werden. Weiterhin führte die Gemeinde aus, dass die Höhenfestsetzungen des Bebauungsplans zum Teil durch die neuen Anlagenteile überschritten wären und aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehe, ob die zulässige Ausnahme mit 23 m Höhe für Teilflächen bereits ausgeschöpft sei. Bei einem

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans würde das Einvernehmen der Gemeinde auch hier versagt werden.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk" ist im Teilgebiet SO1 "Lagerhaltung, Veredelung, Vertrieb und Verwaltung" für bauliche Anlagen eine maximale Höhe von 15 m festgelegt. Auf einer Grundfläche von maximal 1.000 m² ist in diesem Teilgebiet eine maximale Höhe von 23 m zulässig.

Mit Schreiben vom 26.03.15 hat die Kronospan GmbH Unterlagen bezüglich der Bauhöhen nachgereicht. Durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Johannes Kros, 33034 Brakel wurde ein Höhenaufmaß des Bestands erstellt. Herr Dipl.-Ing. Kros hat mit Schreiben vom 10.03.15 festgestellt, dass der Bestand auf einer Fläche von 958 m² die Höhe von 15 m überschreitet. Durch Umplanungen an der neuen Anlage wird die Höhe von 15 m auf einer Fläche von 19,44 m³ überschritten. Damit wird im Teilgebiet SO1 "Lagerhaltung, Veredelung, Vertrieb und Verwaltung" durch die bestehenden Anlage und die beantragte Änderung insgesamt auf einer Fläche von 977,44 m² die Höhe von 15 m überschritten. Die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der zulässigen Höhen von baulichen Anlagen werden damit eingehalten.

Die nachgereichten Unterlagen zum Bauantrag wurden mit Schreiben vom 14.04.15 vom Regierungspräsidium an das Landratsamt Rastatt und an die Gemeinden Bischweier und Kuppenheim übersandt.

Mit Schreiben vom 13.05.15 (Az. 4.2/105.36 4.21.10) teilte das Landratsamt Rastatt mit, dass die gemäß Bebauungsplan zulässigen Gebäudehöhen eingehalten sind.

Mit Schreiben vom 24.04.15 teilte die Gemeinde Bischweier mit, dass sie die Mitteilung zur Einhaltung der Höhenfestsetzung zur Kenntnis genommen hat. Das Einvernehmen für die Anlagen zur Metallabscheidung und dem Schredder sowie zur Aufbereitung von Altholz werde weiterhin nicht erteilt.

Zur Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Art der Nutzung und damit Zweckbestimmung wurde das Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Baurechtsbehörde gehört.

Das Referat 21 des Regierungspräsidiums führte dazu folgendes aus:

Gegenstand des Änderungsverfahrens sind Anlagenteile des Spanplattenwerks der Kronospan GmbH (seit März 2011 stillgelegt; bisherige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen mit Bescheid vom 15.01.14 des Regierungspräsidiums Karlsruhe verlängert), welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk" (Satzungsbeschluss 04.04.05) und hier im Sondergebiet SO1 "Spanplattenwerk" liegt.

Das Sondergebiet SO 1 wird in verschiedene Teilgebiete mit Festsetzung des besonderen Nutzungszwecks gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) gegliedert. Änderungen von Anlagenteilen sind in folgenden Teilgebieten vorgesehen:

- SO1 Spanplattenwerk Silos für Sägespäne (Teilgebiet B: SO1 Silos)
- SO1 Spanplattenwerk Lagerhaltung, Veredelung (einschließlich Schleifen), Vertrieb und Verwaltung (Teilgebiet C: SO1 Lagerhaltung)

Im Teilgebiet B: SO1 Silos sind derzeit vier Rundsilotürme einschließlich der zugehörigen Anlagen zur Beförderung der Holzspäne aus und in die Siloanlagen vorhanden.

Im Teilgebiet C: SO1 Lagerhaltung ist derzeit ein Siebturm vorhanden, in dem das Holz aus den Siloanlagen aufbereitet und danach über die vorhandenen Förderbänder in die Produktion gegeben wird.

Im Teilgebiet B: SO1 Silos ist Gegenstand des Änderungsverfahrens eine Anlagenänderung durch die Errichtung eines Magnetabscheiders, eines

Abscheiders für Leichtfraktionen, eines weiteren Magnetabscheiders sowie einer Grobgutzerkleinerung in einem Schredder.

Im Teilgebiet C: SO1 Lagerhaltung soll der bestehende Siebturm erweitert und die zwei vorhandenen Aufbereitungsanlagen geändert werden. Diese sollen künftig über Magnetabscheider, Rollensiebanlage mit nachgeschalteten Windsichter, NE-Metallabscheider und optischem Abscheider sowie einen Separator verfügen.

In unserer Funktion als höhere Baurechtsbehörde kommen wir zu dem Ergebnis, dass die beantragte Änderung den Festsetzungen des Bebauungsplans – insbesondere der festgesetzten Art der Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - nicht widerspricht; damit ist das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Nach der Begründung des Bebauungsplans (S. 53, 1. Absatz) sind "zulässig in dem Sondergebiet nur Anlagen zur Herstellung, zur Lagerung und zum Vertrieb von Holzspanplatten, einschließlich der zugehörigen Vorbereitungstätigkeit und der Nachbehandlung und der zugehörigen Verwaltung. ..... Zulässig sind auch die zugehörigen Nebeneinrichtungen für die Spanplattenproduktion, z.B. Feuerungs- und Trocknungsanlagen und Siloanlagen".

Danach sind das bestehende Spanplattenwerk sowie die vorgesehenen Änderungen im Geltungsbereich des Sondergebiets grundsätzlich zulässig.

Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan innerhalb des Sondergebiets eine Gliederung der zulässigen Art der Nutzung vor. Es werden die Bereiche A – F unterschieden. Ziel dieser Gliederung ist insbesondere die Einschränkung der Errichtung neuer bislang nicht vorhandener und genehmigter Produktionsanlagen. "Die Gemeinde hält eine derartige Einschränkung für erforderlich und gerechtfertigt im Hinblick auf die bestehende Gemengelagesituation und die unmittelbare Nähe von industrieller Produktion und Wohnnutzung. … Eine Fläche vorzuhalten für eine ganz neue Anlage, die bislang noch nicht vorhanden bzw. genehmigt ist, das hält die Gemeinde in diesem Bereich angesichts der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung für städtebaulich nicht vertretbar." (Begründung Bebauungsplan, S. 55).

Die im Rahmen des o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Änderungen beinhalten aber gerade nicht die Errichtung einer neuen Produktionsanlage bzw. einer neuen Produktionslinie. Hintergrund der beantragten Änderungen ist die Verwendung von Gebrauchtholz (Altholz der Altholzkategorien Al und All gem. AltholzV) – statt wie bisher naturbelassenes Holz - für die Produktion von Spanplatten. Dieses Altholz bedarf für einen störungsfreien Produktionsablauf und ein qualitativ hochwertiges Endprodukt bestimmter Vorbehandlungen und somit der – hier beantragten - ergänzenden Anlagen.

So ist in Zuordnung zu den vorhandenen Silos (Teilgebiet B: SO1 Silos) eine Anlagenänderung durch die Errichtung eines Magnetabscheiders, eines Abscheiders für Leichtfraktionen, eines weiteren Magnetabscheiders sowie einer Grobgutzerkleinerung in einem Schredder geplant. Nur so kann das angelieferte Altholz im Silo gelagert und anschließend in den Produktionsprozess gegeben werden. Diese vorgesehenen Änderungen führen nicht etwa zu einer eigenständigen "Altholzaufbereitungsanlage", sondern stellen notwendige Ergänzungen zur Verarbeitung von Altholz in den bestehenden Produktionslinien dar und sind als den Silos zugeordneten Anlagenteile zu werten. Bauplanungsrechtlich ist es unerheblich ob Frisch- oder Altholz aufbereitet wird.

Dieser Bewertung kann auch nicht die explizite Zulässigkeit einer "Hackeranlage" im Teilgebiet A (Lagerflächen einschließlich Hacker- und Förderanlagen, LKW-Parkplatz-Anlage einschl. Lager und Gebäude mit Sanitär- u. Aufenthaltsräume, Pförtneranlage) entgegen gehalten werden. Die im Teilgebiet B: SO1 Silos vorgesehene Grobgutzerkleinerung dient lediglich der "Qualitätssicherung", also der Zerkleinerung der Altholzstücke, die trotz bereits zerkleinerter Anlieferung noch bestimmte Maße übersteigen und ist keine Anlage zur Zerkleinerung großer Holzstücke oder gar ganzer Baumstämme (Hacker).

Ähnlich verhält es sich im "SO1 Lagerhaltung", hier soll der bereits bestehende Siebturm erweitert und die zwei vorhandenen Aufbereitungsanlagen geändert werden. Diese sollen künftig über Magnetabscheider, Rollensiebanlage mit nachgeschaltetem Windsichter, NE-Metallabscheider und

optischem Abscheider sowie einen Separator verfügen. Der aktuell hier vorhandene Siebturm war bereits zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans im Jahr 2005 geplant. Die damaligen Änderungsplanungen zur Erweiterung des Spanplattenwerks, die am 31.01.07 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurden, waren der Gemeinde bekannt. Der Siebturm war also für den Plangeber kein Grund, hier eine andere bzw. eigene Art der Nutzung festzusetzen.

Die Festsetzung "Lagerhaltung, Veredelung (einschließlich Schleifen), Vertrieb und Verwaltung (Teilgebiet C: SO1 Lagerhaltung)" hat ausweislich der Begründung (s.o.) nämlich insbesondere den Zweck, dass in diesem Bereich keine neuen Produktionslinien (insb. Pressen oder Feuerungsanlagen) entstehen sollen. Anlagen, die nicht dem Produktionskern des Spanplattenwerks zuzuordnen sind, wie etwa Lagerhaltung mit entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten für die Produktion sind hier zulässig – damit ist auch die vorgesehene Erweiterung und Ertüchtigung des bestehenden Siebturms in diesem Bereich planungsrechtlich zulässig.

Zusammenfassend kommen wir somit zu dem Ergebnis, dass die geplante Anlagenänderung planungsrechtlich zulässig ist. Die hier thematisierten Anlagen stellen keine eigene und weitere Produktionslinie für Spanplatten dar, sie sind auch nicht als eigenständige andere Anlagen wie beispielsweise zur Altholzaufbereitung zu bewerten. Die geplanten Änderungen dienen insbesondere der Marktanpassung des hier immissionsschutzrechtlich genehmigten und bauplanungsrechtlich zulässigen Spanplattenwerks. Die Änderungen stehen auch nicht im Widerspruch zu dem mit der Aufstellung des Bebauungsplans u.a. angestrebten städtebaulichen Ziels der Entschärfung der Konfliktsituation, da sich durch die geplanten Änderungen die Emissionssituation nicht wesentlich ändern wird, insbesondere sind die Standorte dieser Anlagenteile relativ weit von den angrenzenden Wohnbebauungen in Bischweier und Kuppenheim entfernt.

Da das geplante Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, bedarf es keiner Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 31 BauGB; somit ist auch ein Einvernehmen der Gemeinde i. S. von § 36 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich.

Weiter bedarf die Erweiterung der Holzaufbereitung einer Baugenehmigung gemäß § 49 und § 58 LBO.

Infolge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einzubeziehen.

## 7.4.2 Umweltverträglichkeit

Die bestehenden Feuerungsanlagen sind nach den Nummern 1.1 und 8.2.1 der 4. BImSchV genehmigt; dies entspricht den Nummern 1.1.2 und 8.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Anlagen der Nummer 1.1.2 ist nach UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG und für Anlagen der Nummer 8.2.1 eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgelegt. Bei der Änderung UVP-pflichtiger Anlagen ist gemäß § 3e Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschritten werden oder wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Da durch die beantragte Änderung die genehmigten Größen- oder Leistungswerte gleich bleiben und im letzten Änderungsgenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt ist, wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben bei Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu befürchten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss, wurde am 14.10.15 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben.

## 7.4.3 Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG sind, soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBI. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013

- 1. die Anlage sich im Betrieb befand oder
- 2. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Bestehende Anlagen nach § 67 Abs. 5 Satz 1 BlmSchG, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) (ABI. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABI. L 140 vom 5.6.2009,

S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von § 67 Abs. 5 Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.

Anlagen zur Herstellung von Holzwerkstoffen waren keine Anlagen nach Anhang I der IVU-Richtlinie. Der Antrag auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Spanplattenwerk der Kronospan GmbH wurde 2014 eingereicht. Daher ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage zur Herstellung von Holzwerkstoffen im Rahmen dieses Verfahren nicht erforderlich.

Die Feuerungsanlagen der Kronospan GmbH waren schon unter Nummer 1.1 "Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW" im Anhang I der IVU-Richtlinie enthalten.

Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, im Genehmigungsverfahren einen Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

In den Feuerungsanlagen (Weiß- und UTWS-Brennkammer) werden Erdgas und Altholz der Kategorien Al und All (stückig und staubförmig) als Brennstoff eingesetzt. Der Heizöltank für den Weißbrenner wurde 2007 stillgelegt und demontiert; seither wird kein Heizöl EL als Brennstoff mehr eingesetzt. Von Erdgas geht keine Gefährdung für Boden und Grundwasser aus. Bei der Definition des Begriffs "gefährliche Stoffe" verweist § 3. Abs. 9 BlmSchG auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung). Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt "Abfall" im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein "gefährlicher Stoff" im Sinne von § 3 Abs. 9 BlmSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BlmSchG aus.

Für die Feuerungsanlagen ist somit kein Ausgangszustandsbericht erforderlich, da aufgrund der vorhandenen Stoffe durch die Anlagen keine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe zu erwarten ist. Insgesamt ist somit in diesem Genehmigungsverfahren kein Ausgangszustandsbericht vom Betreiber der Anlage vorzulegen.

#### 7.4.4 Boden- und Grundwasserschutz

Das Betriebsgrundstück liegt in der weiteren Schutzzone IIIB des Schutzgebiets der Wassergewinnungsanlage Rheinwald der Stadtwerke Karlsruhe. Gemäß § 6 Nr. 18 der Verordnung des Landratsamtes Rastatt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rheinwald vom 25.08.10 sind Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der weiteren Schutzzone ansässigen Betrieben zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Althölzer der Kategorien Al und All nach AltholzV sind als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Die geplante Altholzaufbereitungsanlage wird auf versiegelter Fläche errichtet und die Lagerung des Altholzes erfolgt in Silos.

Durch diese Maßnahmen sind Beeinträchtigungen für den Boden und das Grundwasser durch das Altholz nicht zu erwarten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den neuen Aggregaten der Aufbereitung beschränkt sich auf Stoffe wie z. B. Getriebeöl in geringen Mengen. Hier waren keine Auflagen erforderlich, da die bestehende Genehmigung entsprechende Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthält.

## 7.4.5 Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betrieben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der vorgesehene Einsatz von Altholz an Stelle von Frischholz hat auf die sparsame und effiziente Energienutzung keinen direkten Einfluss. Es finden keine technischen Änderungen an Anlagen statt, an denen Abwärme entsteht. Der Einsatz von Altholz anstelle von Frischholz führt aber durch den niedrigeren Wassergehalt zu einer Einsparung von Energie für die Trocknung des Holzes. Dadurch können gemäß Aussage der Kronospan GmbH bis zu 120.000 MWh pro Jahr im Vergleich zum reinen Einsatz von Frischholz in der Produktion eingespart werden.

Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch die beantragte Änderung werde gegen die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG verstoßen.

# 7.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

 schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen:
- 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Bei Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen werden die Pflichten des § 5 BlmSchG eingehalten und sonstige zu beachtende öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht verletzt. Die Einhaltung der Pflichten ergibt sich im Einzelnen aus den im Folgenden dargelegten Punkten.

### 7.5.1 Allgemein

Der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IE-Richtlinie muss gemäß § 21 Abs. 2a 9. BlmSchV unter anderem Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs enthalten.

Diese Vorgaben wurden durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.1 umgesetzt.

## 7.5.2 Errichtung der Anlage / Baurecht

Das Vorhaben ist baugenehmigungspflichtig nach §§ 49 und 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Das Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht und Naturschutz wurde als zuständige untere Baurechtsbehörde gehört. Die vom Landratsamt Rastatt vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden mit den Nrn. 5.2.1 bis 5.2.8 in den Bescheid aufgenommen. Nach Aussage der Kronospan GmbH im Erörterungstermin werden die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Anlage nur tagsüber durchgeführt; daher wurde der Tagzeitraum der AVV Baulärm und eine Beschränkung der Tätigkeiten auf Werktage festgelegt.

Im Nachhinein regte die Kronospan GmbH an, eine Ausnahmeregelung aufzunehmen, nach der mit Zustimmung des Regierungspräsidiums nicht lärmintensive Arbeiten oder besonders dringliche Arbeiten im Einzelfall auch außerhalb der genannten Zeiten durchgeführt werden dürfen. In die Genehmigung wurde eine Ausnahmeregelung aufgenommen. Danach können z.B. Arbeiten nach Betrachtung möglicher Geräuschimmissionen zugelassen werden.

Die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Arbeiten können in der Regel bei entsprechender Planung tagsüber an Werktagen durchgeführt werden, ohne dass das Gelingen der Ausführung, wie z. B. bei manchen Betonarbeiten, gefährdet wäre. Deshalb kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen auch tagsüber durchgeführt werden können. Mit der Ausnahmeregelung nach Zustimmung des Regierungspräsidiums werden auch unplanmäßige Situationen erfasst. Durch diese Regelungen werden mögliche Belästigungen der nahegelegenen Wohnbebauungen durch Geräuschimmissionen während der Bauphase minimiert.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu den, durch die Bautätigkeiten bei der Errichtung der Anlage hervorgerufenen, Geräuschimmissionen. Um sicherzustellen, dass von der Baustelle keine schädlichen Umweltauswirkungen oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen, sind die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in den benachbarten Gebieten einzuhalten.

Dem Schutz vor Belästigungen durch Geräuschimmissionen während der Errichtung der Anlage wurde mit den Nebenbestimmungen der Nrn. 5.2.9 und 5.2.10 Rechnung getragen.

Bei der Ausführung eines Bauvorhabens an dem mehrere ausführende Firmen beteiligt sind, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, ist eine Koordination durch einen Verantwortlichen erforderlich, um die Sicherheit der Beschäftigten auf der Baustelle zu gewährleisten. Da die Antragsunterlagen diesbezüglich keine Angaben enthalten, wurde die Vorlage einer Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung mit der Nebenbestimmung Nr. 5.2.11 festgelegt.

### 7.5.3 Abfall

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Aufgrund dieser Regelung können anlagenbezogene Anforderungen an die Abfallentsorgung gestellt werden. Außerdem regelt § 12 Abs. 2c Satz 3 BlmSchG explizit, dass bei Abfallbehandlungsanlagen Anforderungen an die Qualität und das Schadstoffpotenzial der angenommenen Abfälle sowie der die Anlage verlassenden Abfälle gestellt werden können. Die unter Nr. 5.3 gestellten Anforderungen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Spanplattenproduktion und eines ordnungsgemäßen Betriebs der Feuerungsanlagen.

Gemäß Altholzverordnung dürfen Althölzer der Kategorien Al und All, die die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV einhalten, für die Herstellung von Holzwerkstoffen stofflich verwertet werden (§ 3 AltholzV). Die Zulässigkeit der energetischen Verwertung der unterschiedlichen Altholzkategorien richtet sich nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Feuerungsanlage (§ 7 AltholzV).

Die bestehende Genehmigung von 2007 gibt vor, dass das als Brennstoff eingesetzte Altholz (stückiges Holz und Holzstaub) keine Holzschutzmittel, keine halogenorganischen Verbindungen und Schwermetalle in der Beschichtung enthalten darf (Nummer 4.1.19 Genehmigung LRA Rastatt vom 31.01.07). Die Vorgaben zur Qualität des Altholzes wurden mit dem Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07 präzisiert. In Nummer 4.3.7 der bestehenden Genehmigung von 2007 ist

festgesetzt, dass für die eingesetzten Altholzbrennstoffe vom Betreiber zusätzlich eine Eigen- und Fremdkontrolle analog § 6 der AltholzV durchzuführen ist. Mit dem Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde zur Klarstellung der Forderung zum Schwermetallgehalt in Nummer 4.3.7 der bestehenden Genehmigung von 2007 aufgenommen, dass die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV für die eingesetzten Altholzbrennstoffe gelten.

Somit darf in den Feuerungsanlagen schon aufgrund der bestehenden Genehmigung nur Altholz der Kategorien Al und All eingesetzt werden, das die Grenzwerte für die stoffliche Verwertung einhält, um die Vorgaben zur Luftreinhaltung einhalten zu können (s. a. Nr. 7.5.4.1).

Die grundsätzlichen Anforderungen für die stoffliche und energetische Verwertung des Altholzes wurden mit der Nebenbestimmung Nummer 5.3.1 festgesetzt.

Die Kronospan GmbH hat diesbezüglich in ihren Antragsunterlagen unter Nr. 2.2.2.6 "Anforderungen aus der AltholzV" dargelegt, dass alle im Anhang III der AltholzV benannten Altholzsortimente der Kategorien Al und All angenommen werden sollen, allerdings in einem bereits aufbereiteten Zustand.

Wie unter Nummer 7.2 ausgeführt, ist bei der Anlieferung auf dem Betriebsgrundstück der Kronospan GmbH die Aufbereitung des Altholzes zu Holzhackschnitzeln für die Herstellung von Holzwerkstoffen noch nicht abgeschlossen. Daher gelten die Anforderungen der Altholzverordnung nicht nur für den Betrieb, in dem die Vorbehandlung, d.h. die erste Aufbereitung, durchgeführt wurde, sondern auch für die Anlage der Kronospan GmbH. Dies geht auch aus der Begriffsbestimmung des § 2 AltholzV für Altholzbehandlungsanlagen bzw. der Begründung zu diesem Punkt hervor, wonach als Altholzverwertungsanlage alle Anlagen zur stofflichen oder energetischen Verwertung von Altholz im Sinne der Verordnung (z. B. Shredderoder Feuerungsanlagen) und außerdem Anlagen, welche die vorgelagerte Sortierung oder Behandlung von Altholz vornehmen, gelten. Bei der Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen sind besondere Kontrollmaßnahmen erforderlich, da das Altholz in Erzeugnissen für den menschlichen Gebrauch (z. B. Möbel) verwendet wird. In Verbindung mit

der materiellen Anforderung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AltholzV an die Aufbereitung von Altholz zum Zweck der Holzwerkstoffherstellung gewährleistet § 6 AltholzV daher, dass es bei Beschreitung dieses Verwertungsweges zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf kommt und Risiken bei der Verwendung des aufbereiteten Altholzes ausgeschlossen sind (s. BT-Drucksache 14/9506 vom 20.06.02).

Die von der Kronospan GmbH geplante Eingangskontrolle sieht lediglich die organoleptische Prüfung und die Überprüfung der schriftlichen Ergebnisse der Qualitätskontrolle des Lieferanten vor, jedoch keine chemische Analytik.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 wurde daher festgesetzt, dass die in den Antragsunterlagen dargestellte Eingangskontrolle gemäß § 6 der AltholzV für das bei der Kronospan GmbH behandelte Altholz zu überarbeiten ist. Nach § 6 AltholzV hat der Betreiber eine Eigenüberwachung durchzuführen und eine regelmäßige Fremdüberwachung sicherzustellen. Die Altholzverordnung macht hierzu konkrete Vorgaben.

Durch die Erstellung eines Konzeptes zur Qualitätskontrolle hat die Kronospan GmbH die Möglichkeit, z. B. die Probenahme und Analytik den betrieblichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Qualitätskontrolle der Einsatzstoffe ist gute betriebliche Praxis in den unterschiedlichsten Produktionsbereichen und auch im Interesse des Betreibers, um eine gleichbleibende Qualität der Produkte zu gewährleisten und die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sicher einzuhalten.

Dass es bei unzureichender Qualitätssicherung der eingesetzten Althölzer zu erhöhten Schadstoffgehalten in den Produkten kommen kann, hat unlängst eine Untersuchung des Bayrischen Landesamtes für Umwelt gezeigt (Untersuchung von Spanplatten vor dem Hintergrund der stofflichen Verwertung von Altholz, Bayrisches Landesamt für Umwelt, 86179 Augsburg; Stand März 2015). Dabei wurden insgesamt neun handelsübliche Rohspanplatten (unbeschichtete Flachpressplatten) untersucht. Die Spanplatten wurden in vier verschiedenen Baumarktketten gekauft und stammen nach Auskunft des Baumarktpersonals von Herstellern aus Deutschland oder dem europäischen Ausland.

Sechs von neun Spanplatten überschreiten einen oder mehrere Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV. Das Bayrische Landesamt für Umwelt kommt zu dem Schluss, dass die Regelvermutung, nach der Spanplatten ohne halogenorganische Beschichtung und ohne Behandlung mit Holzschutzmittel der Kategorie All zuzuordnen sind, bei der Mehrzahl der untersuchten Spanplatten nicht bestätigt werden kann.

Dass das von den Altholzverwertern angelieferte Altholz der Kategorien Al und All nicht immer den Anforderungen der Altholzverordnung entspricht, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass beim früheren Betrieb der Weißbrennkammer (mit Altholz Al / All) häufige Überschreitungen des Grenzwertes für gasförmige anorganische Chlorverbindungen festgestellt wurden, die nur daher rühren können, dass das eingesetzte Altholz nicht den Anforderungen der Altholzverordnung entsprach.

Die in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 festgelegte Kontrolle ist somit erforderlich, um zu gewährleisten, dass kein Altholz zum Einsatz kommt, das - gleichgültig aus welchen Gründen - die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV überschreitet.

Die Kontrolle des behandelten Altholzes stellt eine geeignete und angemessene Maßnahme dar, um die Qualitäten unterschiedlicher Anlieferungen zu prüfen. Dadurch, dass auch von § 6 AltholzV abweichende Vorgehensweisen zugelassen werden, hat die Kronospan GmbH die Möglichkeit die Vorgaben der AltholzV entsprechend ihren betrieblichen Rahmenbedingungen, z.B. bei den Modalitäten der Probenahme, zu gestalten.

Der von der Kronospan GmbH nachträglich vorgelegte Vorschlag zur Qualitätskontrolle sah jährliche Audits durch die Kronospan GmbH bei den Altholzlieferanten verbunden mit einer Probenahme auf dem dortigen Gelände vor. Bei Überschreitung der Grenzwerte aus dieser Probenahme sollte innerhalb von drei Monaten ein erneutes Audit durchgeführt werden. Diesem Vorschlag konnte das Regierungspräsidium nicht zustimmen, da die AltholzV vorgibt, dass der Betreiber der Altholzbehandlungsanlage – also die Kronospan GmbH – seine eigene Behandlung zu überwachen hat.

Mit der Möglichkeit von § 6 AltholzV abweichende Vorgehensweisen bei der Qualitätskontrolle z. B. bei der Anzahl der Proben und einem Verzicht auf eine Fremdkontrolle in 5.3.2 wurde unter anderem berücksichtigt, dass das angelieferte Altholz schon durch den Lieferanten analysiert wurde. Insgesamt sind die Anforderungen in Nummer 5.4.2 erforderlich und stellen das mildeste geeignete Mittel dar.

Das mit der Nebenbestimmung Nr. 5.3.4 geforderte Konzept zur Eigenund Fremdkontrolle des bei der Altholzaufbereitung anfallenden Feinanteils
vor der energetischen Verwertung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass
die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV und damit letztendlich auch
die Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen eingehalten werden.
Da sich Schadstoffe bei der Aufbereitung von Abfall hauptsächlich im
Feinanteil anreichern, ist vor dem Einsatz des Feinanteils als Brennstoff
der Nachweis zu führen, dass die Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV
eingehalten sind.

Die Ergebnisse der Untersuchungen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt sind auch für den Einsatz von Altholz der Kategorie All als Brennstoff von Interesse.

Die gemäß der bestehenden Genehmigung von 2007 zugelassenen Holzbrennstoffe entsprechen Biobrennstoffen gemäß der 13. BlmSchV. Als Biobrennstoffe im Sinne der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV) gelten u.a. Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören. Bisher wurde angenommen, dass erhöhte Schwermetall- und Chlorgehalte nur bei der Behandlung mit Holzschutzmitteln oder lackierten bzw. gestrichenen Hölzern auftreten können, nicht aber bei lediglich verleimtem Holz wie Rohspanplatten. Nun ist jedoch zu vermuten, dass die Schadstoffe durch die stoffliche Verwertung von Altholz in die Spanplatten gelangt sind.

Die Untersuchungen des Bayrischen Landesamtes für Umwelt zeigen, dass eine betriebseigene Kontrolle der Altholzfraktionen sowohl für die stoffliche als auch für die energetische Verwertung erforderlich ist (s. a. Nummer 7.5.4.1). Dem wurde durch die Nebenbestimmungen der Nrn. 5.3.2 und 5.3.4 Rechnung getragen.

Außerdem machen die bei der Kronospan GmbH festgestellten häufigen Überschreitungen des Grenzwertes für anorganische Chlorverbindungen im Abgas der Weißbrennkammer die Bedeutung und das Erfordernis von Kontrollen deutlich. Es ist davon auszugehen, dass die Überschreitungen durch Altholz mit PVC-Beschichtungen verursacht wurden, das der Altholzkategorie AllI zuzuordnen ist; die Weißbrennkammer ist aber nur für die Kategorien Al und All zugelassen (s. a. Nummer 9.2).

Auch hier bleibt der Kronospan GmbH wie in Nr. 5.3.2 durch die Vorlage eines Konzeptes die Möglichkeit die Vorgaben den betrieblichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Regelung ist für den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV erforderlich, geeignet und angemessen.

Der nachträglich vorgelegte Vorschlag der Kronospan GmbH sah vor den anfallenden Feinanteil vier Mal jährlich nach Maßgabe des Anhang IV zu beproben und zu analysieren. Bei Überschreitungen sollten die bei den Anlieferungen vorgelegten Analysen der Lieferanten auf Parameter im Bereich der Grenzwerte überprüft und eventuell ein erneutes Audit beim Lieferanten durchgeführt werden. Ansonsten sei die Sachlage bei der nächsten Probenahme, also nach drei Monaten, erneut zu beurteilen.

Diesem Vorschlag konnte das Regierungspräsidium Karlsruhe nicht zustimmen, da zum einen die Häufigkeit der Probenahme nicht ausreichend ist (vier Mal jährlich entspricht einer Probenahme auf ca. 5700 t Feinanteil) und zum anderen bei Überschreitungen nicht drei Monate mit der nächsten Probenahme gewartet werden kann.

Da der Feinanteil aufgrund seiner Korngröße ein homogenes Material ist, sind Probenahme und anschließende chemische Analyse mit geringerem Aufwand durchzuführen als z.B. bei vorgebrochenem Altholz mit

Holzstücken unterschiedlicher Größe und nicht aussortierten Störstoffen. Zudem ist der Volumenstrom des Feinanteils geringer als die Volumenströme der übrigen Fraktionen und damit besser zu handhaben. Die Homogenität des Materials lässt Rückschlüsse auf die Spanqualitäten zu, bei deren Aufbereitung der Feinanteil angefallen ist. Dadurch kann bei entsprechender Ausgestaltung und Verzahnung der Untersuchungskonzepte der Nummern 5.3.2 und 5.3.4 ein Synergieeffekt entstehen, der die erforderlichen Maßnahmen und damit die Belastungen für die Kronospan GmbH minimiert.

Durch die Nummer 5.3.4 wurde das mildeste geeignete Mittel gewählt, um eine Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf und eine Verlagerung auf den Luftpfad und damit nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Bis zur Inbetriebnahme hat die Kronospan GmbH ausreichend Zeit, die Konzepte zu entwickeln. Insgesamt führen damit die geforderten Maßnahmen nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen für die Kronospan GmbH.

Da die im Antrag dargestellte Kontrolle der angelieferten und verwendeten Althölzer unzureichend ist, wurde mit den Nebenbestimmungen der Nrn. 5.3.3 und 5.3.5 die Zustimmung des Regierungspräsidiums als Überwachungsbehörde gefordert. Nur durch eine Zustimmung zu den Konzepten kann die Behörde sicherstellen, dass die Qualitäts- und Eigenkontrollen sachgerecht durchgeführt werden und eine Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf sowie eine Verlagerung auf den Luftpfad und damit nachteilige Umweltauswirkungen durch den Anlagenbetrieb nicht zu besorgen sind. Durch die erforderliche Zustimmung hält sich die Behörde die Möglichkeit offen nachzusteuern, falls dies erforderlich sein sollte.

Um den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.2.3 bezüglich der Minimierung von staubförmigen Emissionen bei der Lagerung des Altholzes nachzukommen, wurde in der Nebenbestimmung Nr. 5.3.6 festgelegt, dass eine offene Lagerung des Altholzes im Freien nicht zulässig ist. Gründe ergeben sich vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass Altholz eine wesentlich geringere Feuchte als Frischholz und damit eine höhere Staubungsneigung aufweist.

Diese Vorgabe bezieht sich auf alle anfallenden Korngrößen. Die Anforderung deckt sich auch mit den Angaben unter Nummer 2.1.3.6 "Abwasser / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" im Antrag, wonach das Altholz nicht im Freien gelagert wird.

### 7.5.4 Immissionsschutz

## 7.5.4.1 Luftreinhaltung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft u.a. durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und zur Festlegung von Emissions- und Immissionswerten, die der Vorsorge und dem Schutz im Bereich der Luftreinhaltung dienen, wurde gemäß § 48 BlmSchG die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) erlassen.

Gemäß TA Luft Nr. 5.2.3 sollen an Anlagen, in denen feste Stoffe umgeschlagen, gefördert, bearbeitet oder gelagert werden, Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn die Stoffe, wie hier das Altholz, zu staubförmigen Emissionen führen können.

Die Anlieferung des Altholzes soll in der bestehenden geschlossenen Annahmestelle für Sägespäne erfolgen. Die Aggregate der Aufbereitung, Förderung und Lagerung sind geschlossen ausgeführt. Die offene Lagerung des Altholzes im Freien ist nicht zulässig (s. Nebenbestimmung Nr. 5.3.6). Durch diese Maßnahmen werden die Staubemissionen minimiert und damit die Anforderungen der TA Luft umgesetzt.

In der Weißbrennkammer ist bisher der Einsatz von stückigem Altholz der Kategorien AI und AII als Brennstoff genehmigt. Zukünftig soll der, bei der Aufbereitung des Altholzes, anfallende Feinanteil energetisch verwertet werden.

Gemäß den Antragsunterlagen haben die beantragten Änderungen keine Auswirkungen auf die Emissionen der Weißbrennkammer. Um dies zu gewährleisten, muss der Feinanteil nach der Behandlung die Anforderungen der Altholzverordnung an die Altholzkategorien AI und AII einhalten, da in der Weißbrennkammer kein Altholz, das mit Holzschutzmitteln behandelt ist oder halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtungen enthält, eingesetzt werden darf. Nach Ausführung der Kronospan GmbH im Erörterungstermin entspricht der Feinanteil genau wie das angelieferte Altholz den Kategorien AI und AII (s. Protokoll Erörterungstermin S. 54). Da sich erfahrungsgemäß in Feinfraktionen nach der Abfallbehandlung Schadstoffe anreichern, muss sichergestellt werden, dass auch diese Fraktion, die in der Weißbrennkammer energetisch verwertet wird, die Anforderungen der AltholzV an die Kategorien AI und AII einhält. Durch die Nebenbestimmungen der Nrn. 5.3.1 und 5.3.4 wird sichergestellt, dass die genehmigten Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten werden.

In der UTWS-Brennkammer ist Holzstaub in Form von werkseigenen Schleif-, Filter- und Siebstäuben als Brennstoff genehmigt. Durch den Ersatz von Frischholz durch Altholz verändert sich die Zusammensetzung dieser Stäube. Außerdem wird ein Teilstrom der Trocknerabluft, in der zukünftig die Altholzspäne für die Produktion getrocknet werden, als Zuluft in der UTWS-Brennkammer verwendet. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 29.08.14 zu den Auswirkungen des Altholzeinsatzes auf die Emissionen der UTWS-Anlage kommt Hr. Prof. Dr. Marutzky zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Altholz der Kategorien Al und All nicht zu Veränderungen der Emissionen der UTWS-Anlage führt. Auch Belastungen des Altholzes im Bereich der zulässigen Grenzwerte des Anhangs II der Altholzverordnung würden nicht zu relevanten Zusatzbelastungen des Abgases führen.

Die schon bisher genehmigten Stäube waren in die Altholzkategorie All einzustufen. Allerdings konnte davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der Altholzverordnung eingehalten werden, da die Zusammensetzung der Stäube bekannt war (Frischholz, bekannte Einsatzstoffe in der eigener Produktion wie z.B. Härter auf Ammoniumnitrat-Basis). Nach der beantragten Änderung ist die Zusammensetzung des verwendeten Holzes

nicht bekannt, da das Altholz ein Mischsortiment unbekannter Herkunft, z.B. aus Sperrmüllsammlungen, ist.

Schon Ende der 80-er Jahre haben Studien gezeigt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen hohen Chlorwasserstoffgehalten im Abgas und dem PVC-Gehalt des Brennstoffes besteht. Signifikant hohe Chlorwasserstoffgehalte (Überschreitung des Grenzwertes der TA Luft) im Abgas lassen auf Fehlwürfe mit PVC-beschichtetem Altholz schließen (Baumbach, G. u.a.: Luftverunreinigungen aus gewerblichen und industriellen Biomasse- und Holzfeuerungen. Landsberg: ecomed 1997).

Durch die Nebenbestimmung Nr. 5.4.1.1 wurde der Gehalt an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im Abgas begrenzt. Dies dient sowohl der Umsetzung der Anforderungen der TA Luft als auch der Überprüfung der durchgeführten Kontrollen des behandelten Altholzes.

Bei Feuerungsanlagen werden die Emissionswerte auf den Abgasvolumenstrom im Normzustand (bei 273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts sowie auf einen Sauerstoffgehalt des Abgases bezogen. Dadurch können die gemessenen Emissionen mit den festgelegten Grenzwerten verglichen werden. Durch die Bezugsgrößen können gleichartige Anlagen verglichen und eine Gleichbehandlung von Betrieben in einer Branche bzw. von Anlagen, die einem vergleichbaren Zweck dienen, gewährleistet werden.

Der Grenzwert ist entsprechend Nummer 5.2.4 der TA Luft für gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff auf 30 mg/m³ festzusetzen. Der Bezugssauerstoff wäre analog dem genehmigten Wert der Weißbrennkammer auf 6 % festzusetzen. Ein Bezugssauerstoff von 6 % würde auch dem Bezugssauerstoff der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen-und Verbrennungsmotoranlagen -13. BlmSchV) für Anlagen zur Verbrennung von Biobrennstoffen entsprechen, die vergleichbare Feuerungswärmeleistungen haben wie die UTWS-Brennkammer. Daneben gehören zu den zugelassenen Biobrennstoffen der 13. BlmSchV auch die hier eingesetzten Althölzer.

Die Kronospan GmbH regte an den Bezugssauerstoff auf 14 % festzulegen, da dies durch die Zuführung eines Teilstroms der Trocknerabluft dem durchschnittlichen Sauerstoffgehalt der Verbrennungsluft in der UTWS-Brennkammer entspricht.

Die Festsetzung des Bezugssauerstoffwertes auf 14 % ist möglich, wenn der Grenzwert für anorganische Chlorverbindungen der Nummer 5.2.4 der TA Luft von 30 mg/m³ bei 6 % Sauerstoffgehalt für Feuerungsanlagen mit vergleichbarer Feuerungswärmeleistung mithilfe der Formel in Absatz 7 der Nummer 5.1.2 der TA Luft auf 14 % Bezugssauerstoff umgerechnet wird.

Die Umrechnung ist erforderlich, da anorganische Chlorverbindungen bei der Verbrennung von Althölzern mit halogenorganischen Beschichtungen (PVC) unabhängig vom Sauerstoffgehalt der Verbrennungsluft entstehen; das heißt die anorganischen Chlorverbindungen resultieren aus dem eingesetzten Brennstoff und sind der Feuerungsanlage zuzurechnen. Der zugeführte Teilstrom der Trocknerabluft trägt nicht zum Gehalt an Chlorverbindungen bei. Die Trocknerabluft wird der Brennkammer zugeführt, um darin enthaltene flüchtige organische Stoffe, Holzstaub und Geruchsstoffe zu verbrennen. Es werden größere Luftmengen durch die Feuerung geleitet als für den Betrieb der Feuerung als Verbrennungsluft erforderlich wäre. In Bezug auf die anorganischen Chlorverbindungen verdünnt also die Trocknerabluft das Abgas der Feuerungsanlage. Daher ist der Grenzwert von 30 mg/m³ (Tagesmittelwert) bei 6 % Bezugssauerstoffgehalt entsprechend der oben genannten Formel auf 14 % Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Damit ergibt sich der Grenzwert für die gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff von 14 mg/m³ (Tagesmittelwert) und 28 mg/m³ (Halbstundenmittelwert) bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand und einen Volumenanteil an Sauerstoff von 14 %.

Mit der Nebenbestimmung Nr. 5.4.1.2 wurde die kontinuierliche Messung festgesetzt, da die Massenstromschwelle für gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff von 1,5 kg/h gemäß TA Luft Nr. 5.3.3.2 überschritten ist. Die Vorgaben zu kontinuierlichen

Messungen sind schon in der bestehenden Genehmigung festgelegt, daher wurde auf die dortigen Vorgaben verwiesen.

Ansonsten sind die festgesetzten Emissionsbegrenzungen in der bestehenden Genehmigung für das Abgas der Weißbrennkammer sowie der UTWS-Brennkammer weiterhin ausreichend und entsprechen der aktuell geltenden TA Luft. Es waren daher außer der Begrenzung von anorganischen Chlorverbindungen für das Abgas der UTWS-Brennkammer keine weiteren Werte festzulegen.

#### 7.5.4.2 Lärmschutz

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft u.a. durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen wurde gemäß § 48 BlmSchG die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BlmSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erlassen.

Die Anforderungen zum Schutz der Umwelt und der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen ergeben sich bei dieser Anlage zum einen aus der TA Lärm und zum anderen aufgrund der für das Spanplattenwerk im Bebauungsplan festgelegten Lärmkontingente.

Bei Änderungen von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die lärmrelevant sein können, ist eine Immissionsprognose zu erstellen, die die bestehende Anlage einschließlich der Transport- und Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgelände sowie die beantragten Änderungen umfasst. Bei der beantragten Erweiterung der Holzaufbereitung im Freien durch zusätzliche Anlagenteile wie z.B. Siebe, Schredder und Fördereinrichtungen sind die Auswirkungen durch Lärmemissionen im Genehmigungsverfahren zu beurteilen, da Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Antragsunterlagen enthalten eine detaillierte Immissionsprognose (schalltechnisches Gutachten Nr. 129F1 G vom 21.08.14, Genest und Partner) gemäß TA Lärm, in der die Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten für die Bestandsanlage zuzüglich der beantragten Änderung berechnet wurden.

Die Daten des Bestands wurden aus der Immissionsprognose aus dem Jahr 2009 (schalltechnisches Gutachten Nr. 22895 G vom 21.08.09, Genest und Partner) übernommen, die nach der letzten Erweiterung des Spanplattenwerks auf Grundlage von Schallemissionsmessungen an den maßgeblichen Schallquellen im Werk berechnet wurde.

Gemäß der oben genannten Immissionsprognose werden die bisher genehmigten Immissionswerte (Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 unter Berücksichtigung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07) eingehalten, wenn die unter Nummer 10.2 der Prognose vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen an den neuen Anlagenteilen umgesetzt werden. In der Prognose (S. 15) wird ausgeführt, dass die Realisierung der Minderungsmaßnahmen im Einzelfall vor der Planung und Ausführung zu prüfen ist.

Um sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte durch die Änderung eingehalten werden, waren entsprechende Nebenbestimmungen (Nrn. 5.4.2.1 bis 5.4.2.3) in die Entscheidung aufzunehmen. Diese betreffen sowohl die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen als auch die Überprüfung durch eine Immissionsmessung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

Die Nebenbestimmungen zum Werkverkehr (Nrn. 5.4.2.4 bis 5.4.2.6) werden bei den Einwendungen unter Nummer 7.6.5.1.4 behandelt.

## 7.5.5 Weitere Anforderungen

Die Verpflichtung für Betreiber von IE-Anlagen jährliche Berichte zur Überwachung der Emissionen sowie zur Überprüfung der Genehmigung vorzulegen, ergibt sich aus § 31 BlmSchG und wird hier zur Klarheit in einer eigenen Nebenbestimmung festgesetzt (Nr. 5.5.1). Die Abstimmung mit

dem Regierungspräsidium nach Inbetriebnahme ist für das einheitliche Erstellen der Berichte angebracht.

# 7.5.6 Erlöschen der Genehmigung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird.

Die Genehmigungsbehörde kann bei der Fristbestimmung auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage abstellen. Dies steht im Ermessen der Behörde. Die Frist muss angemessen sein. Zweck der Regelung ist es, die Aufrechterhaltung von Genehmigungen, von denen über längere Zeit nicht Gebrauch gemacht wird, zu verhindern. Es soll also keine sogenannten "Vorratsgenehmigungen" geben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich dafür entschieden, eine Fristsetzung aufzunehmen und auf den Beginn des Betriebes abzustellen, und zwar auf den endgültigen Betrieb, nicht einen davor stattfindenden Probebetrieb. Bei der Bemessung der Frist wurde berücksichtigt, dass für die Erstellung des in der nachträglichen Anordnung geforderten Maßnahmenkonzeptes und des nachfolgenden Probebetriebs nach den mündlichen Ausführungen der Kronospan GmbH bei einer Besprechung am 13.01.2016 mit einem Zeitraum von bis zu 24-27 Monaten zu rechnen ist. Selbst wenn erst hieran anschließend mit der Erweiterung der Altholzaufbereitungsanlage begonnen wird, ist ein Zeitraum von vier Jahren ausreichend und angemessen, um die Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

### 7.5.7 Hochwasserschutz

Im Zuge der Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) hat das Land Baden-Württemberg Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) erstellt. Diese Pläne beinhalten Maßnahmen für alle Betroffenen, die zur Verringerung des Hochwasserrisikos beitragen können. In den HWRM-Plänen werden bestehende Hochwasserrisiken quantifiziert und bewertet. Die Maßnahmenplanung erfolgt auf der Grundlage eines auf Landesebene abgestimmten Maßnahmenkatalogs. Daraus wurden - unter Berücksichtigung der bestehenden Risikosituation vor Ort - die Maßnahmen zusammengestellt, die für die jeweiligen Betroffenen in den HWRM-Plan aufgenommen werden. Im Rahmen der Risikomanagementplanung wurden Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) betrachtet, die im Fall einer Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen können. Die IE-Richtlinie hat zwischenzeitlich die IVU-Richtlinie abgelöst.

Das Spanplattenwerk und die Feuerungsanlagen sind Anlagen nach der IE-Richtlinie (IE-Anlagen).

Das Grundstück der Kronospan GmbH in Bischweier wird laut der veröffentlichten Hochwassergefahrenkarte (HWGK) bei der Flächenausbreitung eines Extremhochwassers (HQ<sub>extrem</sub>) überflutet und es kann bereichsweise zu Überflutungstiefen von bis zu 2,20 m kommen. Die berechneten Wasserspiegellagen bei HQ<sub>extrem</sub> liegen bei 129,40 müNN (auf Dezimeter gerundet).

Bei der Erstbewertung des Hochwasserrisikos wurde die Anlage mit "geringem Risiko für die Umwelt" eingestuft. Es wird davon ausgegangen, dass bei den ermittelten Hochwassergefahren ein Austritt und eine Ausbreitung wassergefährdender Stoffe auf das Betriebsgelände beschränkt bleibt, so dass nur mit räumlich eng begrenzten Folgewirkungen für die Umwelt zu rechnen wäre.

Im HWRM-Plan wurde für alle Betriebe mit IE-Anlagen, die von Hochwassergefahren betroffen sind, die Maßnahme "Überarbeitung von Betriebsanweisungen bzw. Erstellung / Überarbeitung von Konzepten für das Hochwasserrisikomanagement in IE-Betrieben" aufgenommen. Die Maßnahme ist für jeden betroffenen IE-Betrieb dauerhaft relevant, weil

regelmäßige Überprüfungen, Übungen bzw. notwendige Anpassungen der Maßnahme bei betrieblichen Änderungen vorgenommen werden müssen.

Altholz der Kategorie Al und All ist als nicht wassergefährdend eingestuft. Jedoch wird im Spanplattenwerk insgesamt an unterschiedlichen Stellen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen.

Die Hochwassergefahrenkarten und HWRM-Pläne wurden erst nach der vorübergehenden Stilllegung des Spanplattenwerks veröffentlich und sind aktuell in der Fortschreibung, daher war die Nebenbestimmung Nr. 5.6.1 zur Verminderung von Risiken für die Umwelt durch Hochwasser erforderlich.

# 7.5.8 Brandschutz / Explosionsschutz / Arbeitsschutz

Holzstaub und -späne können zusammen mit Luftsauerstoff brennbare oder explosionsfähige Gemische bilden. Die Antragsunterlagen enthalten unter Nummer 2.2.6.1 Angaben zur Beurteilung der möglichen Explosionsgefahren sowie entsprechende Maßnahmen zum Explosionsschutz. Die Ausführungen in den Antragsunterlagen wurden durch einen Sachverständigen im Sinne des § 29 a BlmSchG beurteilt. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten (IB-14-7-098 vom 25.08.14, Hr. Dr. Pärnt, IBExU Institut für Sicherheitstechnik) zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen zur Anlagensicherheit insbesondere zum konstruktiven Explosionsschutz ausreichend und plausibel sind.

Der Explosionsschutz dient nicht nur der Verhütung von Schäden an Sachwerten und der Umwelt sondern ist auch ein wichtiger Baustein des Arbeitsschutzes. Daher haben Arbeitgeber gemäß § 5 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) die Arbeitsbedingungen hinsichtlich der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen durch z. B. physikalische Einwirkungen wie Explosionen zu beurteilen und die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten durch entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brandoder Explosionsgefährdungen führen können. Insbesondere hat er zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf Grund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, explosionsfähige Gemische bilden können. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Zahl der Beschäftigten zu dokumentieren.

Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument besonders auszuweisen.

Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung zum Schutz der Beschäftigten wurden mit der Nebenbestimmung Nr. 5.7.1 umgesetzt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung gemäß § 38 LBO. Daher wurde der Kreisbrandmeister des Landkreises Rastatt gehört. Die vom Kreisbrandmeister vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die die Umsetzung der Maßnahmen zum Brand- und konstruktiven Explosionsschutz umfassen, wurden in den Bescheid unter Nummer 5.8 aufgenommen.

## 7.5.9 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Die Anlage der Kronospan GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG). Die Genehmigung für die bestehende Anlage wurde mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 31.01.07 durch das Landratsamt Rastatt erteilt. Durch den geplanten Ersatz von Frischholz durch Altholz der Kategorien Al und All ergeben sich im Sinne des TEHG Änderungen in der Zusammensetzung der Brennstoffströme. Im Verfahren wurde die Deutsche

Emissionshandelsstelle (DEHSt) gehört. Die beantragten Änderungen führen aus Sicht der DEHSt zu einer unwesentlichen Änderung der Bestandsanlage im Bereich des TEHG. Es ergibt sich dadurch keine Änderung der Emissionshandelspflicht der Anlage bzw. an den bestehenden Rechten und Pflichten des Anlagenbetreibers. Die beantragten Änderungen müssen in den Überwachungsplan aufgenommen und bei der Emissionsberichterstattung berücksichtigt werden. Die DEHSt weist darauf hin, dass Emissionen im Probebetrieb bereits abgabe- und berichtspflichtig sind. Der geänderte Überwachungsplan ist daher vor Aufnahme eines Probebetriebs der DEHSt zur Genehmigung vorzulegen.

Durch die Nebenbestimmung unter Nummer 5.9 wurden die bestehenden Regelungen an die beantragten Änderungen angepasst.

### 7.6 Behandlung der wesentlichen Einwendungen

Die Behandlung der erhobenen Einwendungen erfolgt zusammengefasst in der Reihenfolge des Erörterungstermins.

## 7.6.1 Verfahrensfragen / Vollständigkeit

#### 7.6.1.1 Schalltechnisches Gutachten 2009

Die Einwender bemängeln, dass das vorgelegte schalltechnische Gutachten vom 21.08.14 sich auf ein schalltechnisches Gutachten vom 21.08.09 bezieht. Ohne dieses Gutachten sei das aktuelle Gutachten nicht vollständig nachvollziehbar. Das Gutachten von 2009 hätte mit den Antragsunterlagen ausgelegt werden müssen.

Im Fall einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist die Geräuschimmissionsbelastung der gesamten Anlage zu betrachten. In eine detaillierte Prognose gemäß TA Lärm ist somit sowohl der bestehende als auch der geänderte Anlagenteil einzubeziehen.

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten beschreibt im textlichen Teil die geplanten Änderungen an der Anlage mit den neu hinzukommenden

und den zukünftig entfallenden Emissionsquellen. In Anlage 1 sind tabellarisch sämtliche relevanten Emissionsquellen der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der neuen Anlagenteile mit den jeweiligen Schallleistungspegeln aufgeführt. Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass sowohl die Anlagenteile der Bestandsanlage als auch die neu hinzukommenden Anlagenteile bei der Berechnung der Prognose gemäß TA Lärm berücksichtigt wurden. Die Prognose der Lärmimmissionen ist plausibel und nachvollziehbar.

Der Verweis auf die umfassende Darstellung der Bestandsanlage in der Prognose von 2009 ist zulässig, da es zur Nachvollziehbarkeit der berechneten Beurteilungspegel an den Immissionsorten nicht zwingend erforderlich ist, die detaillierten Beschreibungen der Bestandsanlage wie z. B. die schalltechnische Beschreibung aller Hallenteile auf dem Werksgelände zu kennen. Die Angaben der in die Berechnung eingegangen Schallleistungspegel ist hier ausreichend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.1.2 Bauplanungsrecht

Die Einwendungen zur Unzulässigkeit des Vorhabens aus bauplanungsrechtlicher Sicht wurden auch in der umfassenden gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinde Bischweier und der Stadt Kuppenheim vorgebracht, der sich die meisten Einwender vollumfänglich angeschlossen haben.

Zur ausführlichen Begründung wird auf Nummer 7.4.1 verwiesen. Das geplante Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig und bedarf keiner Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 BauGB.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.2 Betroffenheit der Kommunen und Bürger

Die Einwender führen aus, dass durch die Nähe der Wohnbebauung und sensibler Nutzungen wie Kindergärten, Schulen und Pflegeheime auf die Einhaltung der relevanten Grenzwerte besonders zu achten sei. Hierbei sei vor allem auf den Schutz der Gesundheit und des Lebens nicht nur innerhalb der Wohnungen sondern auch in den Außenbereichen zu achten.

Die TA Luft und die TA Lärm regeln die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen. Die dort aufgeführten Grenzwerte konkretisieren die Grenze zwischen schädlichen und in Bezug auf die menschliche Gesundheit nicht mehr als schädlich anzusehenden Umwelteinwirkungen.

Die Beurteilung von schädlichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe wurde im Genehmigungsverfahren 2006 (Genehmigung vom 31.01.07) durch den Anlagenbetrieb und die Errichtung eines neuen Spänetrockners auf der Grundlage einer Immissionsprognose durchgeführt und erforderliche Auflagen festgelegt. Durch die jetzt beantragten Änderungen sind keine relevanten Auswirkungen durch Luftschadstoffe zu erwarten. Durch die Änderung und Erweiterung der Holzaufbereitung können sich Auswirkungen auf die Lärmimmissionen ergeben. Dies wurde in der Lärmimmissionsprognose betrachtet und entsprechende Lärmminderungsmaßnahmen festgelegt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung dieser Minderungsmaßnahmen die bisher festgesetzten Grenzwerte auch weiterhin eingehalten werden. Die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen und die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte wurden mit den Nebenbestimmungen der Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und in der Folge zu Gesundheitsschäden der Bevölkerung kommt.

Den Einwendungen konnte dadurch teilweise entsprochen werden, im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

## 7.6.3 Umweltverträglichkeitsprüfung / Ausgangszustandsbericht

## 7.6.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einwender bemängeln, dass aus den Antragsunterlagen nicht hervorgehe, ob schon einmal eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Spanplattenwerk durchgeführt wurde. Weitere Einwendungen gehen dahin, dass unabhängig davon, ob schon früher eine UVP durchgeführt wurde, erneut eine vollständige UVP durchzuführen sei, da seither einige Jahre vergangen seien.

Im letzten Änderungsgenehmigungsverfahren im Jahr 2006 wurde für die Gesamtanlage eine UVP durchgeführt. Daher enthält der vorliegende Änderungsantrag entsprechende Unterlagen für eine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß UVPG.

Das Regierungspräsidium hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis; dass keine UVP erforderlich ist (s. hierzu Nr. 7.4.2).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 7.6.3.2 Daten zur Vorbelastung durch Luftschadstoffe

Es wird eingewandt, dass in den Antragsunterlagen die Daten zur Vorbelastung durch Luftschadstoffe (S. 21 Tabelle 2, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, GfBU-Consult vom 28.08.14) nicht korrekt dargestellt seien.

Im Erörterungstermin stellte die GfBU-Consult klar, dass ein Fehler bei der Bezeichnung der Tabelle aufgetreten ist. Es handelt sich um die Werte der Messstelle Baden-Baden und nicht um die Werte der Messstelle Pforzheim-West, wie in der Tabellenlegende angeführt.

Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2006 zur Beurteilung der Vorbelastung verwendete Messstelle Rastatt wird nicht mehr betrieben. Daher wurde die Messstelle Baden-Baden herangezogen, da sie die nächstgelegene topographisch vergleichbare Messstation ist.

Der Einwendung konnte abgeholfen werden.

## 7.6.3.3 Lage der Schutzgebiete

Es wird eingewandt, dass in den Unterlagen zur Vorprüfung kein Lageplan mit den Schutzgebieten des Untersuchungsraumes enthalten sei.

In den Unterlagen zur Vorprüfung fehlt die Darstellung der Schutzgebiete in einem Lageplan. Die Schutzgebiete sind allerdings alle im Textteil der Unterlagen aufgeführt. Der fehlende Lageplan wurde im Erörterungstermin präsentiert und erläutert. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde der Lageplan dem Regierungspräsidium elektronisch übermittelt und wird in die Antragsunterlagen als Ergänzung aufgenommen.

Der Einwendung konnte abgeholfen werden.

## 7.6.3.4 Auswirkungen von Lärm auf Vögel

Auch wird eingewandt, dass die Auswirkungen durch Lärm auf Vögel in Streuobstgebieten unzureichend dargestellt seien. Dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg sei Rechnung zu tragen.

Da für das Spanplattenwerk bei der letzten Änderungsgenehmigung (LRA Rastatt, 31.01.2007) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, war in diesem Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Durch die beantragte Erweiterung der Holzaufbereitung waren Auswirkungen durch Lärmemissionen zu betrachten. Durch die Umsetzung von Lärmminderungsmaßnahmen können gemäß der vorliegenden Lärmimmissionsprognose die bisher genehmigten Lärmimmissionswerte eingehalten werden. Dadurch sind auch keine weitergehenden Lärmbelastungen in den Schutzgebieten zu erwarten. Damit ändern sich auch die Bedingungen für Vögel auf den Streuobstwiesen nicht.

Die Umsetzung der Lärmminderungsmaßnahmen wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 5.4.2.1 festgesetzt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das angesprochene Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg ist als Planungsinstrument für Kommunen gedacht, um Hilfestellung z.B. bei Landschafts- oder Straßenplanungen zu geben. In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden naturschutzrechtliche Belange von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft. In diesem Verfahren kam die zuständige untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass weder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Auf Veranlassung der Naturschutzbehörde hat die Kronospan GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt, in der das Vorkommen streng geschützter Arten wie Zauneidechsen, Turmfalken und verschiedene Fledermausarten geprüft wurde (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, GfBU-Consult, 07.05.15). Die Naturschutzbehörde kam nach Prüfung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass aller Voraussicht nach keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.3.5 Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser

Die Einwender sind der Auffassung, die Aufbereitung von Altholz erfordere zwingend einen Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser.

Es wird auf die Ausführungen unter 7.4.3 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.4 Gebrauchtholzeinsatz

### 7.6.4.1 Antragsgegenstand und – beschreibung

Nach Ansicht der Einwender ist die Lagerung, Behandlung und Verwertung von Altholz seitens der Kronospan GmbH formal nicht beantragt. Die Nummern der 4. BlmSchV 8.12.2 (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle), 8.11.2.2 (sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle) und

8.1.1.3 (Beseitigung oder Verwertung nicht gefährlicher Abfälle durch thermische Verfahren) i. V m der 17. BlmSchV hätten beantragt werden müssen.

<u>Hinweis:</u> Im April 2015 wurden die Nummern 8.11 der 4.BImschV geändert. Die vorherige Nummer 8.11.2.2 ist jetzt der Nummer 8.11.2.4 zuzuordnen.

Bezüglich der in der Einwendung angeführten Nummer 8.1.1.3 der 4. BIm-SchV wird davon ausgegangen, dass die Nummer 8.1.1.1 oder 8.1.1.2 für die thermische Beseitigung oder Verwertung gefährlicher Abfälle gemeint war, da auf die Regeleinstufung des Feinmaterials als gefährlicher Abfall gemäß AltholzV abgehoben wird.

In Formblatt 1.2 der Antragsunterlagen wird als Gegenstand der Änderung aufgeführt:

Modifizierung der Holzaufbereitung / Überholung von Siebung und Sichtung ("Green Efficiency Projekt"), Ermöglichung der stofflichen Nutzung des Gebrauchtholzes für die Herstellung von Spanplatten sowie zur energetischen Nutzung anfallender Feinfraktionen aus dem Aufbereitungsprozess im vorhandenen Weißbrenner. Die Gesamtverarbeitungskapazität beträgt ca. 459.000 Tonnen pro Jahr und substituiert den Anteil bisher eingesetzter naturbelassener Hölzer (keine Kapazitätssteigerung).

Schon aus der Kurzbeschreibung im Formblatt geht klar hervor, dass die Kronospan GmbH beantragt Gebrauchtholz und damit Abfall stofflich sowie energetisch zu verwerten. Im Antrag wird die Erweiterung der bestehenden Holzaufbereitung für die Aufbereitung des Gebrauchtholzes dargestellt und auch der Bezug zur Altholzverordnung (Antrag S. 7) hergestellt.

Es wurde zwar nicht explizit die Nummer 8.11.2.4 im Antrag genannt, es geht aber klar aus dem Antrag hervor, dass Gebrauchtholz und damit Abfall in der Anlage behandelt werden soll (ausführliche Begründung hierzu s. Nr. 7.2). Daher wurde die Behandlung von Abfall nach Nummer 8.11.2.4 der 4. BlmSchV genehmigt.

Die Nummer 8.12.2 (zeitweilige Lagerung) der 4. BImSchV ist schon in der bestehenden Genehmigung von 2007 enthalten.

Die Feuerungsanlagen sind bisher schon nach den Nummern 1.1 (Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von ≥ 50 MW) und 8.2.1 (Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von ≥ 50 MW) der 4. BlmSchV genehmigt. Die Kronospan GmbH geht davon aus, dass das Feinmaterial aus der Abfallbehandlung den Altholzkategorien Al und All entspricht und daher entsprechend der bisherigen Genehmigung in der Weiß-Brennkammer energetisch verwertet werden kann. Die Feuerungsanlagen unterliegen damit weiterhin den Nummern 1.1 und 8.2.1 der 4. BlmSchV und nicht der Nummer 8.1.1.3. (s. hierzu Begründung unter Nummer 7.5.3 "Abfall" und 7.5.4.1 "Luftreinhaltung"). Zur abfallrechtlichen Einstufung des Feinmaterials siehe Nummer 7.6.4.3.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch eingewandt, dass in den Antragsunterlagen die erforderlichen Angaben nach § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 7 sowie nach § 4a Abs. 3 der 9. BlmSchV fehlen.

Gemäß § 4a Abs. 1 Ziffer 3 sind Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit der Einsatzstoffe, der Zwischen-, Neben- und Endprodukte und der anfallenden Abfälle im Antrag zu machen.

Der Antrag enthält in Formblatt 2.2 und im Textteil alle erforderlichen Angaben zum Einsatzstoff (Altholz Kategorie Al und All), Feinanteil und den anfallenden Abfällen wie z. B. Metalle.

Gemäß § 4a Abs. 1 Ziffer 7 soll der Antrag die wichtigsten vom Antragssteller ggf. geprüften Alternativen in einer Übersicht enthalten.

Die Kronospan GmbH hat keine Alternativen geprüft.

Die Angaben zu § 4a Abs. 3 beziehen sich auf Anlagen, für die Anforderungen der 17. BlmSchV gelten. Für die Feuerungsanlagen der Kronospan GmbH gelten die Anforderungen der 17. BlmSchV nicht, da hier bestimmungsgemäß nur Biobrennstoffe gemäß 13. BlmSchV eingesetzt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 17. BlmSchV)

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Des Weiteren wird eingewandt, dass unklar sei, in welcher Art bzw. Fraktionierung das Altholz angeliefert und wo es zerkleinert wird. Zum einen werde in der ausgelegten Kurzbeschreibung ausgeführt, dass "Sägespäne und Gebrauchtholzhackschnitzel" angeliefert werden zum anderen werde bei den Bearbeitungsprozessen ein Schredder aufgeführt (ausgelegte Kurzbeschreibung S. 13 vom 19.11.14). Aus den Unterlagen sei auch nicht ersichtlich, ob die Annahmekapazität für die Altholzmengen ausreiche, wo und wie die Lagerung (offene Lagerung?) erfolge.

Im Abschnitt 2.2.2 "Verfahrensbeschreibung" der Antragsunterlagen sind Qualitäts- und Dimensionsanforderungen aufgeführt (s. Antrag S. 19). Danach besteht die Qualität A aus Gebrauchtholzhackschnitzeln mit einer Größe von 10 bis 100 mm. Anlieferungen, die mehr als 15 % größere Holzteile als 100 mm enthalten, werden nicht angenommen.

Nach einer Vorbehandlung (Metall- und Leichtstoffabscheider) wird das Altholz in einem Schredder zerkleinert, bevor es in vorhandenen Rundsilos (4 x 9.000 m³) gelagert wird (s. Antrag S. 16).

Eine Lagerung des Altholzes im Freien soll nicht erfolgen (s. Antrag S. 10). Da gemäß Antrag die Lagerung des Altholzes auf die vorhandenen Silos begrenzt ist, beschränkt sich die Annahmekapazität auf die in den Silos gelagerte Menge und die sich im Aufbereitungs- und Produktionsprozess befindliche Menge.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.4.2 Qualitätssicherung/ Probenahme / Eigenkontrolle / Fremdkontrolle

Die Einwender führen aus, dass die Qualitätskontrolle und – sicherung im Hinblick auf die Verwendung von Althölzern der Kategorien Al und All maßgeblich sei, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Aus Veröffentlichungen sei ersichtlich, dass bei der Produktion von Spanplatten mit zulässigen Altholzsortimenten die Grenzwerte der AltholzV nicht immer zuverlässig eingehalten werden. In den heute anfallenden Althölzern der Kategorien Al und All seien fast immer Holzschutzmittel (Chrom, Kupfer, Arsen und Pentachlorphenol) enthalten; das heißt der Nachweis, dass die einsetzbaren Altholzsortimenten keine Holzschutzmittel enthalten, sei in der Praxis nicht möglich. Durch Auflagen sei sicherzustellen, dass ausschließlich die Kategorien Al und All im Betrieb verwertet werden; dies sei entsprechend zu dokumentieren und durch externe Gutachter zu überprüfen.

Die von der Kronospan GmbH beabsichtigte Eingangskontrolle reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass das zur Verwertung eingesetzte Altholz die Kriterien der AltholzV einhält. Daher wurden entsprechende Nebenbestimmungen mit Nr. 5.3.2 und 5.3.4 in die Entscheidung aufgenommen (s.a. Begründung Nr. 7.5.3)

Den Einwendungen konnte dadurch teilweise entsprochen werden, im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Ein Einwender vertritt die Ansicht, der Spanplattenhersteller könne nicht mehr wirtschaftlich produzieren, wenn er die Regelungen der AltholzV zum Einsatz von Altholz der Kategorie All einhalte. Die vom Gesetzgeber zugelassene Verwendung von Altholz der Kategorie All zur Herstellung von Holzwerkstoffen sei ein Fehler. Daher sollte der Einsatz von Altholz der Kategorie All nicht genehmigt werden.

Bei Einhaltung der Vorgaben der AltholzV insbesondere der §§ 3 bis 6 ist die Verwendung von Altholz der Kategorie All zur Herstellung von Holzwerkstoffen rechtlich zulässig. Bei der Verwertung unter Einhaltung

der AltholzV reichern sich Schadstoffe nicht im Wertstoffkreislauf an und Risiken bei der Verwendung des aufbereiteten Altholzes werden ausgeschlossen (s. Begründung zur AltholzV, BT-Drucksache 14/9506 vom 20.06.02).

Der Einsatz von Altholz der Kategorie All in der Spanplattenproduktion ist bei Einhaltung der AltholzV genehmigungsfähig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen

Ein Einwender fordert, dass die Annahmekontrolle von firmeneigenen Mitarbeitern und nicht von Leiharbeitnehmern durchgeführt werden soll. Außerdem seien die verantwortlichen Mitarbeiter mit entsprechendem Kündigungsschutz auszustatten, um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die Kontrolle von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen gemäß § 6 AltholzV setzt den Einsatz von sachkundigem Personal und die entsprechende Einarbeitung gemäß § 5 voraus. Auch hat die Kronospan GmbH sowohl einen zuständigen Immissionsschutzbeauftragten (§ 53 BlmSchG) als auch einen Abfallbeauftragten (§ 59 KrWG) bestellt. Die Aufgaben und Pflichten der Beauftragten sind in §§ 54 ff BlmSchG bzw. § 60 KrWG festgelegt. Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Kündigungsschutz trifft § 58 BlmSchG. Diese Regelungen greifen allein schon durch die Bestellung des jeweiligen Mitarbeiters zum Beauftragten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

# 7.6.4.3 Feinanteil aus Aufbereitung (Einstufung und Verwertung)

Es wird eingewandt, dass der Feinanteil aus der Altholzaufbereitung entsprechend der Regelvermutung in § 5 Abs. 1 Nummer 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV in die Altholzkategorie IV und damit als gefährlicher Abfall einzustufen sei. Der Feinanteil dürfe daher nur in Feuerungsanlagen, die die Anforderungen der 17. BlmSchV erfüllen, verwertet werden. Die Kronospan GmbH führt hierzu aus, dass in der Anlage nur Altholz der Kategorien Al und All angeliefert und verarbeitet wird. Der Feinanteil könne

daher maximal der Kategorie All entsprechen, nicht aber der Kategorie AlV nach Regelvermutung.

Um sicherzustellen, dass der Feinanteil aus der Aufbereitung den Altholzkategorien AI und AII entspricht und keine höheren Belastungen aufweist, wurde die Nebenbestimmung Nummer 5.3.1 und 5.3.4 festgesetzt (s.a. Begründung Nummer 7.5.3). Der Feinanteil kann bei Einstufung in die Kategorie AII weiterhin entsprechend der bestehenden Genehmigung in der Weißbrennkammer als Brennstoff eingesetzt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

#### 7.6.4.4 Fehlender Umweltvorteil

Ein Einwender bringt vor, dass durch die Substitution von Frischholz durch Altholz kein Umweltvorteil gegeben sei. Das hier eingesetzte Altholz stehe einer umweltfreundlichen Energieerzeugung in Altholzkraftwerken nicht mehr zur Verfügung. Da der Altholzmarkt im Wesentlichen ausgeschöpft sei, würde das Vorhaben Erzeuger regenerativer Energien verdrängen.

Gemäß AltholzV gelten sowohl die stoffliche Verwertung des Altholzes als auch die energetische Verwertung als hochrangig und sind somit gleichgestellt. Beide Verwertungswege sind zulässig.

Das Vorhaben, Altholz entsprechend den Anforderungen der AltholzV stofflich zur Herstellung von Holzwerkstoffen zu verwerten, ist daher grundsätzlich genehmigungsfähig. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann aufgrund etwaiger Verschiebungen auf dem Altholzmarkt nicht versagt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

7.6.5 Lärm

7.6.5.1 Emissionen

7.6.5.1.1 Verwendete schalltechnische Daten für neue Anlagenteile; Übertragbarkeit

Es wird eingewandt, dass die Herkunft der Schallleistungspegel der neuen Anlagenteile nicht nachvollziehbar sei. Auch sei es fraglich, ob bei allen Lärmquellen die Messungen ohne Schallschutz durchgeführt wurden und die verwendeten Daten auf die betrachtete Anlage übertragbar seien.

Nach den Erläuterungen eines Vertreters von Genest und Partner im Erörterungstermin stammen die in der Prognose verwendeten Daten aus einer Messung des TÜV Nord. Die Daten wurden bei Messungen an einem anderen Standort der Kronospan GmbH erhoben. Die dortige Anlage sei der geplanten Anlage sehr ähnlich und enthalte die entsprechenden Anlagenaggregate.

Die Messungen seien ohne Schallschutzmaßnahmen im Volllastbetrieb durchgeführt worden.

Als Eingangsdaten für die Berechnung einer Prognose können nach TA Lärm Messwerte, Erfahrungswerte oder Herstellerangaben verwendet werden. In vielen Fällen sind keine Messwerte für die einzelnen Aggregate einer Anlage verfügbar und es muss auf Literaturwerte zurückgegriffen werden. In solchen Fällen ist es oft schwierig vergleichbare Anlagendaten zu finden. Wenn dann, wie in diesem Fall, Messwerte einer vergleichbaren bekannten Anlage vorliegen, sollten diese auch verwendet werden, um ein realistisches Prognoseergebnis zu erhalten.

Im Erörterungstermin wurde seitens der Einwender der verwendete Schallleistungspegel des neu hinzu kommenden Schredders von 105 dB(A) angezweifelt. Im Nachgang zum Erörterungstermin wurde hierzu eine Veröffentlichung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) zitiert, in der ein Schredder für die Feinzerkleinerung von Altholz mit einem Schallleistungspegel von 118 dB(A) zuzüglich 4 dB(A) Impulszuschlag aufgeführt ist (Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und – verwertung sowie Kläranlagen. Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Heft 1; Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden 2002). Der Schallleistungspegel des dort aufgeführten Schredders ist um 17 dB(A) höher als der des Schredders im schalltechnischen Gutachten.

Die Kronospan GmbH hat schon im Erörterungstermin erläutert, dass es sich bei dem neuen Schredder um ein langsam laufendes Aggregat mit Schneidwerkzeugen handle.

Bei dem von den Einwendern angeführten Schredder aus dem oben genannten Bericht des HLUG handelt es sich um einen AK 550 Multi II der Fa. Doppstadt. Dieser Schredder arbeitet mit frei schwingenden Schlegelhämmern und "zerschlägt" das zu zerkleinernde Material. Die Schallemissionen eines solchen Schredders sind nicht vergleichbar mit dem "zerschneidenden" Schredder, den die Kronospan GmbH geplant hat.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.5.1.2 Lärmminderungsmaßnahmen

Die Einwender bezweifeln, dass die gemäß Prognose erforderlichen Schallminderungsmaßnahmen in der Praxis umsetzbar seien, da größtenteils Minderungen um 20 dB(A) erforderlich seien, um die genehmigten Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Nach Auskunft des Lärmgutachters von Genest und Partner sind die erforderlichen Minderungsmaßnahmen anspruchsvoll aber durchaus realisierbar. Die Maßnahmen werden baubegleitend erarbeitet, da sie erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können. Die erfolgreiche Umsetzung wird messtechnisch nachgewiesen.

Um zu gewährleisten, dass die genehmigten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, wurden Nebenbestimmungen unter den Nummern 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 in die Entscheidung aufgenommen.

Der Einwendung konnte insofern nicht abgeholfen werden, da schon im Erörterungstermin seitens der Einwender betont wurde, dass die Realisierung der Maßnahmen weiterhin bezweifelt wird.

## 7.6.5.1.3 Emissionsquellenglan

Es wird eingewandt, dass der Emissionsquellenplan in der Prognose (Anlage 4.2) nicht lesbar sei.

Es wäre vielleicht wünschenswert, wenn der Plan einen etwas größeren Maßstab hätte. Er ist aber immer noch lesbar. Außerdem enthält der Antrag Pläne, die die Anlage und ihre Aufstellung in deutlich größerem Maßstab darstellen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.5.1.4 Werkverkehr

Es wird bezweifelt, dass durch den Einsatz von Altholz der Anlieferverkehr gleich bleibt und die Lärmemissionen durch den Werkverkehr sich nicht erhöhen.

Die Kronospan GmbH führt hierzu aus, dass durch den niedrigeren Wassergehalt des Altholzes mehr nutzbares Gewicht pro Lkw-Ladung geliefert werden kann. Das heißt 17 – 19 t Langholz (lufttrocken) mit einem Wassergehalt von 30 - 50 % stehen 19 - 21 t Altholzhackschnitzeln (lufttrocken) mit einem Wassergehalt von 18 % gegenüber.

Daher wird sich die Zahl der Anlieferungen nicht erhöhen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender bemängeln, dass die Werkverkehrzahlen seitens des Betreibers entgegen der bestehenden Genehmigung erhöht worden seien. Die Werkverkehrzahlen, ein Überwachungskonzept und Messungen seien festzulegen.

Gemäß der Prognose 2006 (Gutachten Genest Nr. 32559 G4 vom 24.05.06; aus Genehmigung des LRA Rastatt vom 31.01.07) wurden unter anderem die ursprünglich angesetzten Werkverkehrzahlen im Nachtzeitraum reduziert, um die Immissionswerte einzuhalten. Die Prognose 2009 (Gutachten Genest Nr. 22895 G vom 21.08.09) wurde mit den nicht geminderten Werkverkehrzahlen aus der Prognose 2006 berechnet. Da die aktuelle Prognose (Genest Nr. 129F1 G vom 21.08.14) die Schallquellen für den Bestand aus der Prognose 2009 übernimmt, sind diese Werkverkehrzahlen Gegenstand dieser Entscheidung; ein expliziter Antrag seitens des Betreibers ist hierfür nicht erforderlich.

Die Kronospan GmbH stellt im Nachgang zum Erörterungstermin noch einmal klar, dass die Werkverkehrzahlen aus der Prognose 2009 angesetzt wurden. Weiterhin finde an Sonn- und Feiertagen kein Lkw-Verkehr statt. Die zulässigen Verkehrszahlen, die Dokumentation des Lkw-Verkehrs und der Verzicht auf den Lkw-Verkehr an Sonn- und Feiertagen wurde mit den Nebenbestimmungen 5.4.2.4 bis 5.4.2.6 geregelt. Die Bezeichnung der Fahrtroute C aus der bestehenden Genehmigung wurde textlich angepasst, da die Feuerungsanlage des "alten Trockners" mittlerweile als Feuerungsanlage des Thermoölerhitzers dient.

Die Überprüfung der Immissionsgrenzwerte durch eine Messung wurde mit der Nebenbestimmung Nr. 5.4.2.3 aufgenommen.

Den Einwendungen konnte abgeholfen werden.

Es wird eingewandt, dass der Wechsel von Containern, die zur Abfalllagerung dienen in der Prognose nicht berücksichtigt worden seien.

Die Kronospan GmbH führt zum Wechsel von Containern aus, dass diese nur tagsüber und im Vergleich zum sonstigen Werksverkehr nur vereinzelt stattfinden. Diese Vorgänge haben keine relevanten Auswirkungen auf die Lärmimmissionen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender beantragen durch Auflagen zu regeln, dass z.B. Tätigkeiten während der Nachtzeit beschränkt, Meldestellen für Anwohnerbeschwerden und Dauermessstellen eingerichtet werden. Auch sollen Regelungen durch die Genehmigungsbehörde zu Öffnungszeiten von z. B. Toren getroffen werden.

Die TA Lärm betrachtet im Gegensatz zur TA Luft die auftretenden Immissionen und nicht die Emissionen. Die Einschränkung von Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände wäre daher nur in einem engen Rahmen bei Überschreitung der Immissionswerte möglich. Das Ergebnis der vorliegenden Prognose zeigt, dass die genehmigten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Sollte es dennoch zu Problemen bei der Einhaltung der Grenzwerte im Betrieb kommen, liegt es in der Verantwortung des Betreibers technische oder organisatorische Maßnahmen durchzuführen, um die Grenzwert einzuhalten.

Darüber hinaus werden die betrieblichen Randbedingungen wie Öffnungszeiten von Hallentoren im Rahmen der Erstellung einer Immissionsprognose festgelegt, da die lärmrelevanten betrieblichen Tätigkeiten mit den jeweiligen Betriebszeiten in die Berechnung der Immissionen eingehen. Das heißt, diese Voraussetzungen sind Bestandteil der Prognose und damit Antragsgegenstand.

Für die Einrichtung einer Meldestelle besteht keine Rechtsgrundlage. Anwohner könne sich mit ihren Beschwerden an das Regierungspräsidium Karlsruhe als Überwachungsbehörde oder an die nächstgelegene Polizeidienststelle wenden.

Die Einrichtung einer Dauermessstelle ist nicht erforderlich. Gemäß Prognose werden die genehmigten Immissionswerte eingehalten; dies wird durch eine Immissionsmessung nach Inbetriebnahme der Anlage überprüft.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 7.6.5.1.5 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Es wird eingewandt, dass in der Prognose nicht geprüft worden sei, ob die Anforderungen der TA Lärm zu kurzzeitigen Geräuschspitzen eingehalten seien.

Die Beurteilung der zu erwartenden kurzzeitigen Geräuschspitzen wurde im Gutachten 2006 (Genest und Partner, Nr. 32559 G4) durchgeführt. Hier wurde in Abschnitt 8.5 (Seite 31) ausgeführt, dass keine unzulässigen Maximalpegel mit dem erweiterten Spanplattenwerk sowohl tags als auch nachts zu erwarten sind. Dies wurde auch anhand von durchgeführten Schallimmissionsmessungen (z.B. durch die Müller-BBM, Bericht Nr. M80741/6 vom 28.07.2010) bei Betrieb des erweiterten Spanplattenwerks festgestellt.

Für die jetzt beantragte Änderung sind keine kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.5.1.6 Verwendete Daten im Gutachten von 2009

Seitens der Einwender werden verschiedene Daten der Prognose 2009 (Genest Nr. 22895 G vom 21.08.09) bemängelt. Es handelt sich um Bedingungen von Emissionsmessung, Schalldämmmaße, Öffnungszeiten von Toren, Verkehr auf öffentlichen Straßen, Reflexionen und die Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen.

Zu den oben genannten Punkten führte Genest und Partner folgendes aus:

- Bei den Messungen wurden die entsprechenden Anlagen unter Volllast betrieben.
- Die verwendeten Schalldämmmaße stammen aus Prüfzeugnissen der Bauteile oder wurden anhand des konstruktiven Aufbaus und Erfahrungswerten festgelegt.
- Bei den Berechnungen wurden kurze Öffnungszeiten zum Ein- und Ausfahren in die Hallen berücksichtigt.

- Der Verkehr auf öffentlichen Straßen wurde nicht berücksichtigt, da der An-,und Ablieferverkehr über die Umgehungsstraße B 462 erfolgt.
- Die Prognose wurde mit dem Rechenprogramm Soundplan unter Berücksichtigung der DIN ISO 9613 - 2 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2 Allgemeines Berechnungsverfahren" durchgeführt. Die Reflexionsgrade wurden entsprechend DIN ISO 9613 - 2 berücksichtigt.
- Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wurden am Immissionsort in Kuppenheim entsprechend der TA Lärm an Werktagen berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wurde darauf verzichtet, da der gesamte Lkw- und Zugverkehr entfällt und dadurch das Lärmaufkommen auf dem Betriebsgelände geringer ist.

Die Prognose 2009 wurde entsprechend den Vorgaben der TA Lärm und den einschlägigen technischen Regeln erstellt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.5.2 Immissionen

### 7.6.5.2.1 Immissionsorte

Die Einwender bemängeln, dass nicht noch weitere maßgebliche Immissionsorte z. B. das Grundstück Blumenstr. 13 in einem allgemeinen Wohngebiet in Bischweier berücksichtigt worden seien.

Im Bebauungsplan wurden immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) festgesetzt. Die Festlegungen der IFSP im Bebauungsplanverfahren berücksichtigen die gegebenenfalls vorhandenen unterschiedlichen Gebietseinstufungen der Nachbarschaft. Für Immissionsorte östlich der B 462 (Richtung Bischweier) sind tags 62 dB(A) / m² und nachts 52 dB(A) / m² festgelegt. Aus diesen flächenbezogenen Schallleistungspegeln werden dann bei einer Prognose nach TA Lärm die zulässigen Immissionen an maßgeblichen Immissionsorten berechnet. Die anzuwendenden Immissionsrichtwerte ergeben sich also nicht aus der TA Lärm sondern aus den IFSP des Bebauungsplans.

Im Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Spanplattenwerks wurden in der nächstgelegenen Wohnbebauung in Bischweier zwei maßgebliche Immissionsorte festgelegt. Da keine Erhöhung der genehmigten Immissionsgrenzwerte beantragt ist und gemäß der vorliegenden Prognose durch Schallminderungsmaßnahmen die Grenzwerte eingehalten werden, bestand keine Veranlassung weitere Immissionsorte zu berücksichtigen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.5.2.2 Infraschall

Die Einwender befürchten, dass durch Infraschall Gesundheitsgefährdungen auftreten können.

Geräusche im Frequenzbereich von 1-20 Hertz werden als Infraschall bezeichnet. Infraschall ist ein Teil der sogenannten tieffrequenten Geräusche (Frequenzbereich kleiner 100 Hertz).

Im Erörterungstermin führte Genest und Partner hierzu aus, dass bei den bisher durchgeführten Messungen keine tieffrequenten Geräusche festgestellt wurden. Es wurden auch schon Messungen in Innenräumen von Anwohnern durchgeführt, bei denen keine Anhaltspunkte für tieffrequente Geräusche festgestellt werden konnten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.5.2.3 Grenzwertüberschreitungen beim bisherigen Betrieb

Es wird eingewandt, dass bis zur vorübergehenden Außerbetriebnahme des Werkes die Lärmgrenzwerte nicht eingehalten und erforderliche Schallschutzmaßnahmen nicht umgesetzt worden seien.

Die Kronospan GmbH hat im Anschluss an Lärmmessungen Schallschutzmaßnahmen festgelegt, um festgestellte Überschreitungen zu beheben. Die Schallschutzmaßnahmen wurden aufgrund der Außerbetriebnahme der Anlage noch nicht vollständig umgesetzt.

Um sicherzustellen, dass die noch ausstehenden Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, wurde seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Umsetzung nach § 17 BlmSchG nachträglich angeordnet (s. Nummer 2.5).

Da sich die Einwendung nicht auf die beantragte Änderung bezieht, wird sie zurückgewiesen.

- 7.6.6 Luftschadstoffe (Emissionen / Immissionen)
- 7.6.6.1 Eignung der Abgasreinigung bei Verbrennung des Feinanteils

Es wird eingewandt, dass der anfallende Feinanteil aus der Altholzaufbereitung gemäß der Regelvermutung der AltholzV als gefährlicher Abfall einzustufen sei und daher nicht in der Feuerungsanlage der Kronospan GmbH verbrannt werden könne, da diese hierfür nicht zugelassen sei.

Durch die erforderliche Qualitätskontrolle und die Forderung zur Einhaltung der Grenzwerte der AltholzV (s. Nebenbestimmungen Nr. 5.3.1, 5.3.4 und Begründung hierzu) wird geprüft und festgelegt, dass der Feinanteil für die energetischen Verwertung die Anforderungen an Altholz der Kategorien All einhält und somit nicht entsprechend der Regelvermutung als gefährlicher Abfall einzustufen ist. Altholz, das die Anforderungen an die Kategorie All einhält, darf in der bestehenden Feuerungsanlage als Brennstoff eingesetzt werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.6.2 Schwermetalle

Die Einwender legen dar, dass bei Nichteinhaltung der Grenzwerte des Anhangs II der AltholzV für Schwermetalle eine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte der 17. BlmSchV im Abgas der UTWS-Brennkammer möglich sei. Daher werden Auflagen zur Eingangs- und Qualitätskontrolle des eingesetzten Altholzes gefordert. Darüber hinaus seien Emissionsgrenzwerte nach der 17. BlmSchV festzulegen und mindestens halbjährlich Emissionsmessungen durchzuführen.

In seiner gutachterlichen Stellungnahme kommt Hr. Prof. Dr. Marutzky zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Altholz der Kategorien Al und All nicht zu Veränderungen der Emissionen der UTWS-Anlage führen. Auch Belastungen des Altholzes im Bereich der zulässigen Grenzwerte des Anhangs II der Altholzverordnung würden nicht zu relevanten Zusatzbelastungen des Abgases führen.

Die Einhaltung der Grenzwerte der AltholzV wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen unter Nr. 5.3 festgelegt, dadurch wird auch sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Schwermetallemissionen im Abgas kommt.

Die Feuerungsanlagen der Kronospan GmbH unterliegen nicht der 17. BlmSchV, daher können auch die Grenzwerte der 17. BlmSchV nicht festgelegt werden.

Die Einhaltung der genehmigten Grenzwerte wird sowohl durch kontinuierliche Messungen als auch durch wiederkehrende Messungen gemäß TA Luft überprüft. Darüber hinaus werden durch die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.3 Kontrollen des Altholzes gefordert, die auch der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Feuerungsanlagen dienen.

Für eine Verkürzung des Intervalls der wiederkehrenden Messungen auf ein halbes Jahr besteht somit keine Veranlassung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.6.3 Stickoxide $(NO_x)$

Die fehlende Darstellung und Bewertung der NO<sub>x</sub>-Emissionen des Spanplattenwerkes wird bemängelt. Der Einsatz von Altholz anstelle von Frischholz in der Spanplattenproduktion hat keinen Einfluss auf die NO<sub>x</sub>-Emissionen. Da der Weiß-Brenner schon bisher mit Altholz der Kategorien Al und All betrieben wird, sind auch durch die energetische Verwertung des anfallenden Feinanteils keine relevanten Erhöhungen der NO<sub>x</sub>-Emissionen zu erwarten. Durch die beantragte Änderung sind somit keine Auswirkungen auf die

NO<sub>x</sub>-Emissionen der Anlage zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.6.4 Staub

Die Einwender befürchten Staubbelastungen durch den Umgang und die Aufbereitung des Altholzes im Freien. Darüber hinaus werden Auflagen gefordert, die sicherstellen sollen, dass der Umgang mit dem Altholz den Antragsunterlagen entspricht.

Die Anlieferung des Altholzes soll gemäß Antragsunterlagen in der bestehenden geschlossenen Annahmestelle für Sägespäne erfolgen. Die Aggregate der Aufbereitung, Förderung und Lagerung sind geschlossen ausgeführt. Die offene Lagerung des Altholzes im Freien ist nicht zulässig (s. Nebenbestimmung Nr. 5.3.6).

Eine Erhöhung der Staubemissionen durch die beantragte Änderung ist nicht zu erwarten.

Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt wurde. Daher muss die geschlossene Ausführung z. B. der Fördereinrichtungen nicht explizit mit Auflagen geregelt werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 7.6.6.5 Geruch

Die Einwender befürchten durch die Änderungsgenehmigung eine Mehrbelastung durch Gerüche.

Durch die geschlossene Ausführung der Anlieferung und Aufbereitung ist nicht mit Mehrbelastungen durch Gerüche zu rechnen. Auch im Abgas des Spänetrockners (UTWS-Anlage) sind keine Erhöhungen der Gerüchemissionen zu erwarten, da das Abgas des Trockners in die UTWS- Brennkammer geleitete wird und dort vor Ableitung in die Atmosphäre verbrannt wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.6.6 Formaldehyd

Ein Einwender vermisst im Antrag das Thema Formaldehyd-Emissionen.

Das Gutachten von Hr. Prof. Dr. Marutzky greift das Thema Formaldehyd auf. Im Spänetrockner könnte es beim Einsatz von Altholz der Kategorie All zu einer zusätzlichen Entstehung von Formaldehyd durch die Zersetzung von Bindemitteln und Beschichtungsstoffen auf Aminoplastharzbasis kommen. Da die Trocknerabluft der UTWS-Brennkammer als Verbrennungsluft zugeführt wird, wird dort das Formaldehyd oxidiert und damit beseitigt.

Daher ist nicht zu erwarten, dass es durch den Einsatz von Altholz zu Formaldehyd-Emissionen kommt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### 7.6.6.7 Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen

Es wird ausgeführt, dass durch die Wiederinbetriebnahme des Spanplattenwerkes die CO₂-Emissionen der Gemeinde pro Einwohner ansteigen, daher wären Minimierungen und die Nutzung von Abwärme wichtig.

Die Kronospan GmbH führte hierzu im Erörterungstermin aus, dass das Spanplattenwerk CO<sub>2</sub>-handelspflichtig sei und eine Zuteilung von etwa 110.000 t habe; davon seien bis 2010 etwa 21.000 t in Anspruch genommen worden. Durch den Einsatz von Altholz anstelle von Frischholz werde

der Energieeinsatz verringert, da weniger Energie für die Trocknung aufgewendet werden müsse.

Bei dem beantragten Vorhaben finden keine technischen Änderungen an Anlagen statt, an denen Abwärme entsteht.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.6.8 Emissionsüberwachung

Die Einwender führen aus, dass beim bisherigen Betrieb des Spanplattenwerks Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe nicht eingehalten worden seien. Daher werden Auflagen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage gefordert.

In der Entscheidung zur beantragten Änderung können Festlegungen zum Bestand nur für Bereiche getroffen werden, auf die sich die Änderungen auswirken. Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die schon bisher festgesetzten Emissionsgrenzwerte.

Da es in der Vergangenheit zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte im Bereich der Feuerungsanlagen gekommen ist, wurde die Überprüfung der Anlagen und entsprechende Maßnahmen angeordnet (s. Nummer 2 dieses Bescheids).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.6.9 Auswirkungen

Die Einwender befürchten Belastungen von Obst und Gemüse aus dem Eigenanbau durch Luftschadstoffe wie z.B. Schwermetalle beim Einsatz von Altholz.

Durch den beantragten Einsatz von Altholz in der Produktion und des Feinanteils aus der Aufbereitung als Brennstoff sind keine Änderungen bei den Emissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten (s. Nr. 7.5.4.1). Auch sind beim Einsatz der Altholzkategorien Al und All keine relevanten Schwermetallemissionen im Abgas zu erwarten.

Durch die festgesetzten Kontrollen wird sichergestellt, dass nur Altholz der Kategorien AI und AII zum Einsatz kommt (s. Nr. 5.3). In der bestehenden Genehmigung war schon Altholz der Kategorien AI und AII als Brennstoff zugelassen. Im damaligen Genehmigungsverfahren wurden im Rahmen einer Immissionsprognose nach TA Luft die möglichen Auswirkungen durch den Betrieb beurteilt. Auf dieser Grundlage wurden die erforderlichen Grenzwerte nach TA Luft festgelegt. Durch das beantragte Vorhaben ändert sich nichts an den damals betrachteten Betriebsbedingungen und Auswirkungen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

### 7.6.7 Wasser

### 7.6.7.1 Hochwasserschutz

Ein Einwender bemängelt, dass die Antragsunterlagen keine Angaben zur Hochwasserproblematik durch die nahe gelegene Murg enthalte. Die Auswirkungen durch Hochwasser der Murg auf das Betriebsgelände seien durch ein Fachgutachten zu untersuchen und dadurch entstehende Umweltgefahren und daraus resultierende Maßnahmen seien aufzuzeigen.

Es wird auf die Ausführungen unter Nummer 7.5.7 verwiesen.

Zur Verminderung von Risiken für die Umwelt durch Hochwasser wurde die Nebenbestimmung Nr. 5.6.1 festgesetzt.

Der Einwendung wurde insofern entsprochen, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

### 7.6.7.2 Wasserverbrauch

Ein Einwender trägt vor, dass zum Betrieb des Spanplattenwerks eine große Menge Wasser erforderlich sei, die durch eine Grundwasserentnahme gedeckt wird. Dies hätte in der Vergangenheit zu schwankenden Grundwasserspiegeln in der Nachbarschaft geführt. Der Antrag enthalte keine Angaben welche Änderungen am Wasserverbrauch sich durch den Antrag ergeben. Bei einer Erhöhung seien die Auswirkungen durch ein Fachgutachten zu bewerten.

Die Aufbereitung von Altholz und der Einsatz in der Spanplattenproduktion haben keinen Einfluss auf den Wasserverbrauch des Spanplattenwerks. Die beantragten Änderungen führen nicht zu einer höheren Grundwasserentnahme als beim bisherigen Betrieb.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.8 Anlagensicherheit

### 7.6.8.1 Explosionsschutz

Die Einwender fordern die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Anlagensicherheit und zum Explosionsschutz. Außerdem seien die Vorkehrungen gegen betriebsbedingte "Störfälle" darzulegen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den angeführten "Störfällen" um Explosionen handelt, da als Beispiel ein Explosionsereignis in einem Spanplattenwerk in Brilon (Nordrhein-Westfalen) angeführt wird. Bei dem genannten Ereignis explodierte nach unserer Kenntnis im Jahr 2010 ein Kessel. Es handelte sich nicht um eine Staubexplosion durch Holzstäube.

Bei der geplanten Änderung an der Holzaufbereitung sind Gefährdungen durch Staubexplosionen zu betrachten. Dies hat der Betreiber im Antrag unter Nummer 2.2.6 "Anlagensicherheit" dargestellt. Darüber hinaus

enthält der Antrag ein Sachverständigenkurzgutachten zum konstruktiven Explosionsschutz.

Bezüglich weiterer Ausführungen zum Explosionsschutz wird auf die Nummer 7,5,8 verwiesen.

Die Anforderungen an den Explosionsschutz wurden mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 5.7 und Nr. 5.8 umgesetzt.

Den Einwendungen wurde insofern entsprochen, im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

### 7.6.8.2 Brandschutz

Die Einwender beanstanden, dass eine brandschutztechnische Stellungnahme, die in Zusammenhang mit der Verlängerungsgenehmigung 2013 erstellt wurde, nicht in den Antragsunterlagen sei und auch der Gemeinde nicht vorliege.

Die erwähnte brandschutztechnische Stellungnahme wurde im Rahmen der vorübergehenden Außerbetriebnahme der Bestandsanlage als Ergänzung zum bestehenden Brandschutzkonzept erstellt. Die Kronospan GmbH hat die Belange des Brandschutzes während der Außerbetriebnahme direkt mit dem zuständigen Kreisbrandmeister geregelt. Dieser Sachverhalt wurde der Gemeinde mitgeteilt.

Die oben genannte Stellungnahme ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Weiterhin wird eingewandt, dass es in der Vergangenheit zu Brandereignissen gekommen sei, die Brandmeldeanlage fehlerhaft sei und Brandschutzauflagen in der Vergangenheit nicht eingehalten worden seien. Ein erforderliches Brandschutzkonzept sei zu realisieren.

Hierzu führte die Kronospan GmbH aus, dass für den gesamten Standort ein Brandschutzkonzept vorliege. Das Landratsamt Rastatt führe regelmäßig Brandverhütungsschauen durch bei denen der Brandschutz überprüft werde. Festgestellte Mängel würden in Abstimmung mit den zuständigen Stellen behoben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender sind der Ansicht, dass die Brandlast neu bewertet werden müsse und Auflagen zu den geänderten bzw. neuen Anlagenteilen erforderlich seien.

Die Brandlast ist die Summe der Wärmeenergie, die bei der Verbrennung aller brennbaren Stoffe in einem Bereich frei werden könnte. Die Brandlast auf dem Anlagengrundstück ändert sich nicht durch den Ein-

satz von Altholz anstelle von Frischholz, da die freiwerdende Wärmeener-

gie gleich bleibt.

Zu dem beantragten Vorhaben wurde der zuständige Kreisbrandmeister gehört. Er hat den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen zum Brandschutz vorgeschlagen. Diese wurden unter Nummer 5.8 in den Bescheid aufgenommen.

Der Einwendung konnte somit teilweise entsprochen werden, im Übrigen wird sie zurückgewiesen.

### 7.6.9 Verschiedenes

## 7.6.9.1 Zuverlässigkeit des Betreibers

Zwei Einwender tragen vor, dass der Antrag nicht genehmigungsfähig sei, da die Kronospan GmbH unzuverlässig sei. Die Unzuverlässigkeit ergebe sich aus Manipulationen bei Emissionsmessungen der Abgaswerte des Spanplattenwerkes in den Jahren 2002 und 2003 und daraus, dass die Anlagenbetreiberin bis zur Stilllegung des Werkes im Jahr 2010 die

Lärmimmissionsgrenzwerte nicht eingehalten habe. Gerade der Umgang mit Althölzern erfordere ein hohes Maß an Zuverlässigkeit seitens der Anlagenbetreiberin, um negative gesundheitliche Auswirkungen für die Bevölkerung und die Umwelt im Umfeld des Werkes sowie für die Nutzer der produzierten Spanplatten zu vermeiden.

Die Kronospan GmbH hat in der Erörterungsverhandlung dargelegt, dass es bei den Lärmwerten Überschreitungen gab. Sie habe jedoch in der Zwischenzeit viele Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt und es werde weiter an Verbesserungen gearbeitet. Sie habe die Verpflichtung, die Grenzwerte einzuhalten, und wo das nicht funktioniere, werde nachgebessert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist anlagenbezogen. Die Zuverlässigkeit des Betreibers ist keine Genehmigungsvoraussetzung. Im Genehmigungsverfahren kann die Zuverlässigkeit allenfalls dann eine Rolle spielen und zur Ablehnung des Genehmigungsantrags wegen fehlenden Sachbescheidungsinteresses führen, wenn eindeutig feststeht, dass der Antragsteller unzuverlässig ist und eine Änderung der Verhältnisse nicht zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die Kronospan GmbH erkennt ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte an und hat in den Antragsunterlagen auch plausibel die Schritte hierzu dargelegt. Wenn Grenzwertüberschreitungen vorliegen, ist dies zunächst auch kein Beweis für eine Unzuverlässigkeit sondern ein Hinweis auf komplexe technische Sachverhalte, die einer Aufarbeitung bedürfen. Im vorliegenden Fall erfolgt dies durch die beigefügte nachträgliche Anordnung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen

### 7.6.9.2 Wertminderung

Die Einwender beanstanden, dass die Vorschriften des Abstandserlasses nicht eingehalten seien und dies in der Vergangenheit zu Störungen und Belästigungen der Anwohner geführt habe. Dies stelle eine massive Beeinträchtigung des nach Art. 14 Grundgesetz geschützten Grundrechtes dar und mindere den Wert der Grundstücke und Immobilien.

Der zitierte Abstanderlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 6.6.2007) gilt in Baden-Württemberg nicht. Er wird allenfalls als Erkenntnisquelle herangezogen.

Darüber hinaus ist der Abstandserlass eine Handlungsanleitung für Festsetzungen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Nach Nr. 3.2 dieses Abstandserlasses sind seine Regelungen *nicht* auf die Einzelfallprüfung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Für den Standort des Spanplattenwerkes in Bischweier gibt es einen gültigen Bebauungsplan, bei dessen Aufstellung auch die Nähe des Werkes zu Wohnnutzungen berücksichtigt wurde.

Auch lassen sich keine Beeinträchtigungen des geschützten Grundrechts nach Art. 14 Grundgesetz auf das Eigentum ableiten.

Immissionen, die im Sinne des § 5 Nr. 1 BlmSchG für die Nachbarschaft zumutbar sind, können auch kein gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoßender schwerer und unerträglicher Eingriff sein, denn das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums in Bezug auf das, was dem Eigentümer als dem Nachbarn einer emittierenden Anlage an Immissionen zumutbar ist (BVerwG, 30.09.1983 - 4 C 74.78, BVerwGE 68, 58 – 61).

Eventuelle wirtschaftliche Nachteile sind zivilrechtlich gegenüber dem Betreiber geltend zu machen und haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

## 7.6.9.3 Übermittlung von Nachweisen und Messberichten

Die Einwender fordern Auflagen, dass sämtliche Nachweise zu Immissionsschutzmaßnahmen, die zu erstellenden Jahresberichte sowie Messberichte zeitgleich mit der Vorlage bei der Genehmigungsbehörde an die Gemeinde Bischweier und die Stadt Kuppenheim zu übersenden seien. Die Entscheidung enthält entsprechende Nebenbestimmungen, dass obengenannte Nachweise und Berichte der Genehmigungsbehörde vorzulegen sind. Für die standardmäßige Vorlage der Berichte bei den Gemeinden, die nicht zuständige Immissionsschutzbehörden sind, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Gemeinden können jederzeit einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen nach Umweltinformationsgesetz stellen und erhalten dann in diesem Rahmen Auskunft.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

## 7.6.10 Schlussbemerkung

Einwendungen und vorgetragene Argumente zur Begründung von erhobenen Einwendungen, die nicht ausdrücklich erwähnt bzw. abgehandelt wurden, werden hiermit vorsorglich zurückgewiesen, da sie sich für das Genehmigungsverfahren und die zu treffende Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als unerheblich darstellten. Die geltend gemachten Einwendungen stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

## 8 Sachverhalt der nachträglichen Anordnung

Die Kronospan GmbH betreibt auf dem Grundstück Kuppenheimer Str. 30 in 76476 Bischweier ein nach Nummer 6.3.1 der 4. BlmSchV genehmigtes Spanplattenwerk mit zwei Feuerungsanlagen als Nebeneinrichtungen.

Mit der Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 wurden umfangreiche Änderungen, wie z. B. Errichtung eines Spänetrockners (UTWS-Anlage), Änderung an der Weißbrennkammer (Thermo-ölerhitzer), Errichtung von vier Silos für Sägespäne mit Annahme, Förderung und Siebturm und Errichtung eines Hackers genehmigt. Es wurden unter anderem Emissionsgrenzwerte für die Feuerungsanlagen und Grenzwerte für Lärmimmissionen festgesetzt.

Gegen die Genehmigung des Landratsamtes hat die Kronospan GmbH Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt, über den mit Bescheid vom 27.09.07 entschieden wurde. Durch diesen Widerspruchsbescheid wurden u.a. die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und die Grenzwerte für Lärmimmissionen neu festgesetzt.

Im Oktober 2007 hat die Kronospan GmbH beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage gegen einzelne Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erhoben.

Am 09.02.09 zeigte die Kronospan GmbH das Ende des Probetriebs und damit die abschließende Inbetriebnahme der UTWS-Anlage an. Im Laufe der Jahre 2009 und 2010 wurden an beiden Feuerungsanlagen (UTWS- und Weiß-Brennkammer) Emissionsgrenzwerte überschritten. Auch wurden bei Lärmmessungen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte festgestellt.

Das Spanplattenwerk und die zugehörigen Nebeneinrichtungen wurden zum 01.03.2011 vorübergehend außer Betrieb genommen.

## 9 Begründung der nachträglichen Anordnung

Rechtsgrundlage für die nachträgliche Anordnung ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Danach können nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten Anordnungen getroffen werden. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG darf eine nachträgliche Anordnung nicht getroffen werden, wenn sie außer Verhältnis zu dem nach der Anordnung angestrebten Erfolg steht.

## 9.1 Sauerstoffmessung (Nr. 2.1)

In Nr. 2.1 dieses Bescheides wird die Ermittlung und Registrierung des Sauerstoffgehaltes im gemeinsamen Abgas der UTWS-Brennkammer und der Weiß-Brennkammer angeordnet.

Die Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 setzt in Nummer 4.1.31 die Emissionsgrenzwerte im gemeinsamen Abgas der Feuerungsanlagen nach der Abgasreinigungsanlage (Elektrofilter) für Gesamtstaub wie folgt fest:

beim Einsatz von Holzbrennstoffen

Gesamtstaub Tagesmittelwert

20 mg/m<sup>3</sup>

½ - Stundenmittelwert

40 mg/m<sup>3</sup>

beim Einsatz von Erdgas

Gesamtstaub

Tagesmittelwert

5 mg/m<sup>3</sup>

½ - Stundenmittelwert

10 mg/m<sup>3</sup>

Die Grenzwerte sind auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und beim Einsatz von Holzbrennstoffen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 6 % bzw. beim Einsatz von Erdgas von 3 % bezogen.

Die Konzentration an Gesamtstaub im Abgas ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren (s. Nr. 4.1.42 Genehmigung LRA vom 31.01.07). Gemäß Nr. 1 c) der Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 14.09.11 zur Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Az. 6 K 3620/07) vom 01.06.11 ist die kontinuierliche Messung von Sauerstoff im gemeinsamen Abgas der Feuerungsanlagen nach dem Elektrofilter entfallen.

Zur Beurteilung, ob ein Grenzwert eingehalten ist, müssen die Messwerte auf Norm- und Bezugswerte umgerechnet werden, um dann mit dem Grenzwert verglichen werden zu können. Dazu ist die Ermittlung der Norm- und Bezugsgrößen an der Stelle erforderlich, an der der jeweilige Parameter gemessen wird. Zu den erforderlichen Bezugsgrößen gehört u. a. der Sauerstoffgehalt.

Das heißt die kontinuierliche Sauerstoffmessung im gemeinsamen Abgas nach dem Elektrofilter ist erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Grenzwert für Gesamtstaub eingehalten ist. Es gibt keine andere geeignete Maßnahme. Die Sauerstoffmessung ist auch angemessen, da Anlagen, bei denen Massenkonzentrationen der Emissionen kontinuierlich zu überwachen sind, nach TA Luft Nummer 5.3.3.3 "Bezugsgrößen" mit Messeinrichtungen für die erforderlichen Betriebsparameter wie z. B. dem Sauerstoffgehalt auszurüsten sind.

Ohne die Sauerstoffmessung am Messort des Gesamtstaubgehalts ist eine Beurteilung des Messwertes für Gesamtstaub nicht sicher möglich, da an anderen Messstellen die Sauerstoffgehalte durch Einflüsse wie z. B. Temperatur oder Falschluft abweichen können.

## 9.2 Prüfung der Feuerungsanlagen durch einen Gutachter (Nr. 2.2)

In Nr. 2.2 dieses Bescheids wird die Überprüfung der Feuerungsanlagen und der Abgasreinigung hinsichtlich ihrer Auslegung und Funktionsweise durch einen Gutachter angeordnet. Es ist ein Maßnahmenkonzept und darauf aufbauend ein Sanjerungskonzept und seine Umsetzung angeordnet, um die festgesetzten Emissionsgrenzwerte einzuhalten.

Die beiden Feuerungsanlagen der Kronospan GmbH werden überwiegend mit Holzbrennstoffen betrieben.

In der Genehmigung des Landratsamtes von 2007 wurden bei Einsatz von Holzbrennstoffen für die Weiß-Brennkammer Emissionsgrenzwerte u.a. für Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff (HCI) festgesetzt. Für die genannten Parameter wurde festgelegt, dass sie kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und entsprechend der 13. BlmSchV auszuwerten sind. Mit dem Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.09.07 wurde der Grenzwert für Kohlenmonoxid erhöht.

Für die UTWS-Brennkammer wurden bei Einsatz von Holzbrennstoffen in der Genehmigung von 2007 Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Gesamtkohlenstoff festgesetzt. Für die genannten Parameter wurde festgelegt, dass sie kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und entsprechend der 13. BlmSchV auszuwerten sind. Auch hier wurde mit dem Widerspruchsbescheid der Grenzwert für Kohlenmonoxid erhöht. Darüber hinaus wurde durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums vom 14.09.11 zur Umsetzung des Urteils des VG Karlsruhe der Bezugssauerstoff für Stickstoffoxide erhöht.

Im gemeinsamen Abgas der Feuerungsanlagen nach der Abgasreinigungsanlage (Elektrofilter) ist ein Grenzwert für Gesamtstaub festgesetzt.

In den Jahren 2009 und 2010 wurden die Tagesgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Chlorwasserstoff im Abgas der Weiß-Brennkammer, die Tagesgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamt-kohlenstoff im Abgas der UTWS-Brennkammer und der Tagesgrenzwert für Gesamtstaub im gemeinsamen Abgas häufig überschritten.

Bei den Überschreitungen des Chlorwasserstoffgehalts im Abgas der Weiß-Brennkammer ist davon auszugehen, dass sie durch Althölzer mit PVC-Beschichtungen verursacht wurden (s. hierzu auch Nr. 7.5.4.1). Mit einer wirksamen Qualitätskontrolle der eingesetzten Altholzbrennstoffe kann dies verhindert werden. Für die bereits genehmigten Altholzbrennstoffe ist eine entsprechende Kontrolle analog § 6 AltholzV in der bestehenden Genehmigung festgesetzt. In der jetzigen Änderungsgenehmigung wurden die erforderlichen Kontrollen des behandelten Altholzes sowie des Feinanteils in den Nebenbestimmungen Nr. 5.3.2 und 5.3.4 dieses Bescheids festgesetzt.

Die Überschreitungen der anderen oben genannten Parameter werden entweder durch betriebstechnische und / oder anlagentechnische Probleme der Anlagen verursacht. Daher sind die Anlagen von einem externen Gutachter grundlegend zu überprüfen, um zusammen mit dem Betreiber die komplexen Zusammenhänge zwischen den unterschiedlichen Betriebszuständen und den daraus resultierenden Emissionen zu erarbeiten und Lösungsmöglichkeiten zu finden. Gerade bei der UTWS-Anlage ist die Feuerung abhängig von der Trocknerleistung und schlussendlich von der Produktionsleistung der Spanplattenpresse. Hier müssen Lösungen gefunden werden, um eine ausreichende Brennkammertemperatur bei unterschiedlichen Betriebszuständen sicherzustellen. Die Überschreitungen beim Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff deuten auf eine unvollständige Verbrennung hin.

Gleiches gilt für die Weißbrennkammer, auch hier deuten die Überschreitungen beim Kohlenmonoxid auf eine unvollständige Verbrennung hin. Ob die Ursachen hierfür eher an der Technik und Geometrie der Brennkammer oder an einem ungünstigen Betrieb der Feuerung liegen, ist seitens des Gutachters zu untersuchen.

Die Überschreitungen des Gesamtstaubs könnten z. B. durch eine zu geringe Dimensionierung des Elektrofilters bedingt sein. Auch hier sind die Ursachen zu untersuchen.

Um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, ist es erforderlich die Feuerungsanlagen durch einen externen Gutachter überprüfen zu lassen und in Zusammenarbeit mit dem Betreiber ein Maßnahmenkonzept mit Abhilfemaßnahmen zu erstellen und erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Da die Überschreitungen der oben genannten Luftschadstoffe über fast zwei Jahre häufig aufgetreten sind, ist ein Maßnahmen- und Sanierungskonzept unbedingt erforderlich. Die Begutachtung ist sowohl geeignet als auch angemessen, da nur eine übergreifende Betrachtung der Anlagen in ihrem technischen Zusammenspiel zielführend ist und eine dauerhafte Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte für Luftschadstoffe die Vorsorge gegen nachteilige Auswirkungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz gewährleisten kann.

### 9.3 Probebetrieb (Nr. 2.3)

In Nr. 2.3 wird ein Probebetrieb vor der Inbetriebnahme der Spanplattenproduktion angeordnet, um den Nachweis zu führen, dass die Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe eingehalten werden. Der Probebetrieb ist mit Altholz der Kategorien Al und All durchzuführen. Sollte von der, in diesem Bescheid genehmigten Änderung, nicht Gebrauch gemacht werden, ist der Probebetrieb entsprechend der bestehenden Genehmigung durchzuführen.

Der angeordnete Probebetrieb ist erforderlich, um den Nachweis zu führen, dass unter Betriebsbedingungen die festgesetzten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Die gutachterliche Begleitung stellt sicher, dass die festgesetzten Maßnahmen aus Nr. 2.2 zielgerichtet umgesetzt werden und

möglicherweise auftretende unregelmäßige Betriebszustände sofort erkannt und beseitigt werden können. Die Einhaltung der Grenzwerte ist messtechnisch nachzuweisen und in einem Messbericht darzustellen. Dieses Vorgehen ist geeignet und angemessen, um sicherzustellen, dass bei dem Betrieb der Feuerungsanlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen getroffen wird.

Da zukünftig Altholz der Kategorien Al und All sowohl stofflich als auch energetisch eingesetzt werden soll, sollte der Probebetrieb auch mit den in diesem Bescheid genehmigten Änderungen durchgeführt werden. Dies ist für den Betreiber zumindest eine Zeitersparnis, sollte sich im geänderten Betrieb herausstellen, dass Maßnahmen erforderlich wären, um die Anlagen an die geänderten Betriebsbedingungen anzupassen. Sollte der Betreiber die beantragten Änderungen nicht umsetzen, ist der Probebetrieb mit den Einsatzstoffen der bestehenden Genehmigung durchzuführen, da auch dann der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte zwingend erforderlich ist.

### 9.4 Umsetzung vor Inbetriebnahme (Nr. 2.4)

Die unter den Nrn. 2.1 bis 2.3 angeordneten Maßnahmen sind vor der geplanten Inbetriebnahme der Spanplattenproduktion umzusetzen.

Die Maßnahmen sind vor der Inbetriebnahme des Gesamtwerkes umzusetzen, um einen bestimmungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Da die Spanplattenproduktion im Moment nicht in Betrieb ist, ist dies eine Gelegenheit, die Anlage grundlegend zu überprüfen und entsprechend nachzurüsten ohne den laufenden Betrieb zu behindern. Auch ist sicherzustellen, dass die Anlage zukünftig die festgesetzten Grenzwerte für Luftschadstoffe und Lärmimmissionen einhält und es nicht, wie in der Vergangenheit, immer wieder zu Überschreitungen kommt.

## 9.5 Maßnahmen zur Schallminderung (Nr. 2.5)

In Nr. 2.5 werden Schallminderungsmaßnahmen an einzelnen Schallquellen angeordnet.

Nach der Umsetzung der umfangreichen Änderungen an der Gesamtanlage wurden im Jahr 2009 die, in der Genehmigung des Landratsamtes Rastatt vom 31.01.07 festgesetzten und durch den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 27.09.07 geänderten, Grenzwerte für Lärmimmissionen messtechnisch überprüft. Hierbei wurden Überschreitungen festgestellt und daraufhin Minderungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Bei Immissionsmessungen im darauf folgenden Jahr wurden erneut Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt. Die daraus resultierenden Minderungsmaßnahmen wurden nur zum Teil umgesetzt, da die Anlage Anfang des Jahres 2011 vorübergehend außer Betrieb genommen wurde.

Die in der Anordnung aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen stehen noch aus und sind erforderlich, um die festgesetzten Grenzwerte einzuhalten. Auch wurden in der Lärmimmissionsprognose zu Nr. 1 dieses Bescheids die schon geminderten Schallleistungspegel zugrunde gelegt. Eine Umsetzung der Maßnahmen bis zum Probebetrieb ist somit zwingend erforderlich. Die Minderungsmaßnahmen sind geeignet und angemessen, um die festgesetzten Immissionsgrenzwerte einzuhalten und damit den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen durch Geräusche sicher zu stellen.

## 10 Gebührenentscheidungen

## - Änderungsgenehmigung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.1.1, 8.3.1, 8.7.2, 8.8 und den Anmerkungen hierzu sowie §§ 1 und 2

der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und der Nummer 11.0.1 b) und 11.1.1 der Gebührenverzeichnisse hierzu. Gemäß der Anmerkung zu den Nrn. 8.1.1 und 8.3.1 der GebVO UM kann in besonders schwierigen Fällen die jeweilige Gebühr bis auf das Dreifache erhöht werden. Die Gebühr wird auf das Zweifache erhöht. Die besondere Schwierigkeit der Bearbeitung ergab sich aus den komplexen Fragestellungen und der Anzahl der erforderlichen Nachforderungen. Auch die Vielzahl der erhobenen Einwendungen macht die Komplexität deutlich.

Der Gebührenrechnung liegen 13.200.000 € Anlagenkosten und 152.000 € Baukosten zugrunde.

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nrn. 8.3.1 i. V. m. 8.1.1 GebVO UM:

 $17.500,00 \in +4.850,00 \in (0,05 \% \text{ von } 9.700.000,00 \in) 22.350,00 \in$ 

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG gemäß Nr. 8.7.2 Geb-Verz UM:

Genehmigungsgebühr 125 % von Pos. 1

27.937,50 €

3. Gemäß Anmerkung zu den Nrn. 8.1.1, 8.3.1, 8.7 GebVO UM:

27.937,50 € x 2

55.875,00€

5. Baugenehmigung gemäß Nummer 11.1.1 GebVO WM

4 ‰ von 152.000 €

608,00€

Die festgesetzte Gebühr für die Änderungsgenehmigung beträgt 56.483,00 €

## Nachträgliche Anordnung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 16 des LGebG i. V. m. §§ 1 und 2 der GebVO UM und der Nummer 8.13 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Der Gebührenrahmen beträgt 250,00 € - 15.000,00 €. Die Höhe der festgesetzten Gebühr richtet sich nach dem mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand.

Die festgesetzte Gebühr für die nachträgliche Anordnung beträgt 7.465,00 €

### Es ergibt sich somit ein Gesamtbetrag von 63.948,00 €.

Bitte geben Sie bei der Überweisung als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie die Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank:

IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC SOLADEST600

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

## 11 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rond Sall

### Anlage

## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften, Richtlinien und Regelungen

#### **AbfRRL**

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinie (Abfallrahmenrichtlinie – AbfRRL) vom 19.11.08

### AltholzV

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.02 (BGBI. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBI. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 08.09.15

### ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.13 (BGBI. I Nr. 63, S. 3836), in Kraft getreten am 01.01.16

### AVV

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.0101 (BGBI. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.12 (BGBI. I Nr. 10, S. 212) in Kraft getreten am 01.06.12

### **AVV Baulärm**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beil. zum B Anz. Nr. 160)

#### BauBG

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBI. I S. 1474)

### **BauNVO**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.13 (BGBl. I Nr. 29, S. 1548), in Kraft getreten am 20.09.13

#### **BaustellV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 23.12.04 (BGBl. I S. 3816)

#### BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.13 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBI. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 08.09.15

#### 4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.13 (BGBI. I Nr. 21, S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.15 (BGBI. I Nr. 17, S. 670), in Kraft getreten am 01.05.15

### 9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), vom 29.05.1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.15 (BGBI. I Nr. 17, S. 670), in Kraft getreten am 01.05.15

#### 13. BlmSchV

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen-und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV) vom 02.05.13, zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBI. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 08.09.15

#### 17. BlmSchV

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) vom 02.05.13, Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBI. I Nr. 21, S 1021), berichtigt am 07.10.13 (BGBI. I Nr. 60, S. 3754 Nr. 3) in Kraft getreten am 02.05.13

### **CLP-Verordnung**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16.12.08 (ABI. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.07.15 (ABI. EG L 197, S. 10), in Kraft getreten am 14.08.15

#### EG-HWRM-RL

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG - Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie HWRM - RL) vom 20.10.07

### GebVO UM

Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.12 (GBI. Nr. 5, S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.15 (GBI. Nr. 17, S. 785), in Kraft getreten am 19.09.15

#### GebVO WM

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium) vom 20.10.06 (BGI. Nr. 13, S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10.05.10 (GBI. Nr. 9 S. 446), in Kraft getreten am 23.06.10

### **GefStoffV**

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

vom 26.11.10 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.15 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), in Kraft getreten am 01.06.15

### IED / IE-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.10 (ABI. L 334, S. 17), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.12 (ABI. L 158, S. 25), in Kraft getreten am 06.01.11

### **ImSchZuVO**

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.10 (GBI. Nr. 8, S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.14 (GBI. Nr. 22, S. 621), in Kraft getreten am 01.01.15

### **IVU-Richtlinie**

Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 15.01.08 (ABI. L 24, S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.09 (ABI. L 140, S. 114.)

### **KrWG**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.12 (BGBI. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.15 (BGBI. I Nr. 46, S. 2071), in Kraft getreten am 26.11.15

### KrWG-/AbfG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrwG-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705), außer Kraft am 31.05.12

#### **LBO**

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.10 (GBI. Nr. 7,

S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.14 (GBI. Nr. 20, S. 501), in Kraft getreten am 01.03.15

### LGebG

Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.04 (GBI. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.15 (GBI. Nr. 24, S. 1147), in Kraft getreten am 19.12.15

#### TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.02 (GMBI. S. 511)

### TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

### **TEHG**

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG), vom 21.07.11 (BGBI. I Nr. 38, S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 114 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBI. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 08.09.15

### UIG

Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 27.10.14 (BGBI. I Nr. 49, S. 1643), in Kraft getreten am 06.11.14

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neufassung vom 24.02.10 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.15 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474), in Kraft getreten am 08.09.15

## VwV Öffentlichkeitsbeteiligung

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren vom 17.12.13 (GABI. Nr. 2, 2014, S. 22); in Kraft getreten am 27.02.14; außer Kraft am 28.02.21